

# **Versorgungsbericht 2019**



**Evangelische Ruhegehaltskasse  
in Darmstadt**



# Versorgungsbericht 2019

---

Das Jahr 2019 war geprägt von besonders vielen und im Detail komplizierten Rechtsänderungen im staatlichen und kirchlichen Bereich, die von der ERK zu berücksichtigen und abzarbeiten waren. Nachstehend – in zeitlicher Reihenfolge – die wesentlichen Rechtsänderungen und Neuerungen:

Januar 2019

## **Erhöhung steuerlicher Freibeträge und kinderbezogener Leistungen; Ausgleich der sog. „kalten Progression“**

Die in Art. 1 des **Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG) vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2210)** enthaltenen Änderungen traten am 01.01.2019 in Kraft.

### ***Anhebung des Grundfreibetrages, Ausgleich der sog. „kalten Progression“***

Der jährliche steuerliche Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhöhte sich im Jahr 2019 von 9.000,00 EUR auf 9.168,00 EUR für Alleinstehende bzw. getrennt zur Einkommensteuer veranlagte Ehegatten und Lebenspartner sowie von 18.000,00 EUR auf 18.336,00 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner.

Zum Ausgleich der sog. „kalten Progression“ wurden im Jahr 2019 zusätzlich die übrigen Eckwerte des Steuertarifs um 1,84 % angehoben und damit die Steuerzahler geringfügig entlastet.

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Abs. 1 S. 1 EStG (außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen) orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrages für den Veranlagungszeitraum 2019 erhöhte sich auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen von 9.000,00 EUR auf 9.168,00 EUR jährlich.

### ***Anhebung der Freibeträge für Kinder und des Kindergeldes***

Die finanzielle Entlastung der Eltern wird hauptsächlich durch den Familienleistungsausgleich bewirkt (§ 31 EStG). Dieser verbindet die monatliche Zahlung von Kindergeld mit einem Abgleich gegenüber einer Steuerermäßigung, die sich aus dem Ansatz von Freibeträgen für Kinder (§ 32 EStG) bei der im Folgejahr durchgeführten Veranlagung zur Einkommensteuer ergibt. Während des laufenden Kalenderjahres erhält der Berechtigte zunächst das einkommensunabhängige Kindergeld. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wirken sich die Freibeträge für Kinder nur bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Erst wenn der Berechtigte nach Ablauf des Kalenderjahres zur Einkommensteuer veranlagt wird, prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Inanspruchnahme der Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Sofern die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge für Kinder vorteilhafter ist als das Kindergeld, werden die Freibeträge abgezogen und das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet.

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (sog. „Kinderfreibetrag“) erhöhte sich im Jahr 2019 von 2.394,00 EUR auf 2.490,00 EUR. Zusammen mit dem unveränderten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (sog. „Bedarfsfreibetrag“) von 1.320,00 EUR beliefen sich die Freibeträge für Kinder im Jahr

# Versorgungsbericht 2019

---

2019 gemäß § 32 Abs. 6 S. 1 EStG je Kind auf insgesamt 3.810,00 EUR (2.490,00 EUR + 1.320,00 EUR).

Bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich diese Beträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht (§ 32 Abs. 6 S. 2 EStG). Die Freibeträge für Kinder betragen somit im Jahr 2019 je Kind insgesamt 7.620,00 EUR (erhöhter Kinderfreibetrag von 4.980,00 EUR + unveränderter Bedarfsfreibetrag von 2.640,00 EUR).

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorlagen, ermäßigten sich die Freibeträge für Kinder um ein Zwölftel (§ 32 Abs. 6 S. 5 EStG).

## **Steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen, Renten und Versorgungsbezügen**

Das im Wesentlichen bereits am 01.01.2005 in Kraft getretene **Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) vom 05.07.2004 (BGBl. I S. 1427)** enthält u. a. bis in das Jahr 2040 reichende Übergangsregelungen.

### ***Altersvorsorgeaufwendungen***

Altersvorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar; hierzu gehören gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Beiträge des Steuerpflichtigen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, und zur sog. Basis- oder „Rürup“-Rente.

Zu diesen Beiträgen ist der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellten Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen (§ 10 Abs. 1 S. 6 EStG).

Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen wurde ab 01.01.2019 von 23.712,00 EUR auf 24.305,00 EUR angehoben. Dabei handelte es sich um den für das Jahr 2019 geltenden Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (98.400 EUR x 24,7 %), der auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden war. Bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern erhöhte sich der Höchstbetrag von 47.424,00 EUR auf 48.610,00 EUR (§ 10 Abs. 3 S. 1 und 2 EStG). Steigt künftig der Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, erhöht sich der Höchstbetrag für die Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen entsprechend.

Bei bestimmten, nicht rentenversicherungspflichtigen Personen (z. B. bei Beamten) musste der Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 EStG um einen fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung gekürzt werden.

Im Kalenderjahr 2019 waren nach den Übergangsregelungen in § 10 Abs. 3 S. 4 und 6 EStG 88 % der ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen, höchstens 21.388,00 EUR (24.305,00 EUR x 88 %) bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern 42.776,00 EUR (48.610,00 EUR x 88 %).

Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, war als Sonderausgabe abziehbar (§ 10 Abs. 3 S. 5 EStG).

# Versorgungsbericht 2019

## Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen

Der steuerpflichtige Anteil der **Renten** aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den sog. Basis- oder „Rürup“-Renten“ ergibt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der Tabelle in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. A Doppelbuchst. Aa EStG. Danach unterliegen alle Renten mit Rentenbeginn vor dem 01.01.2005 und die im Jahr 2005 erstmals gezahlten Renten mit 50 % der Jahresbruttorente der Besteuerung.

Der steuerpflichtige Teil der Rente wurde für jeden seit dem Jahr 2006 neu hinzugekommenen Rentnerjahrgang in Schritten von zwei Prozentpunkten angehoben und beläuft sich bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 auf 78 % der Jahresbruttorente. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente (sog. „Rentenfreibetrag“) ist grundsätzlich für jeden Rentnerjahrgang lebenslang festgeschrieben. Für Neurentner ab dem Jahr 2005 gilt die dauerhafte Festschreibung des Rentenfreibetrages erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt.

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, muss der steuerfreie Teil der Rente auf der Basis des bisher maßgebenden Prozentsatzes mit der veränderten Bemessungsgrundlage neu ermittelt werden.

Von den **Versorgungsbezügen** bleiben ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (sog. „Freibeträge für Versorgungsbezüge“) steuerfrei.

Die Freibeträge für Versorgungsbezüge werden zu Beginn der Versorgungszahlungen als Jahresfreibetrag festgeschrieben und gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag im Jahr des Versorgungsbeginns ergibt sich aus der Tabelle in § 19 Abs. 2 S. 3 EStG. Bei einem Versorgungsbeginn im Jahr 2019 beläuft sich der Versorgungsfreibetrag auf 17,6 % des Versorgungsbezugs (höchstens 1.320,00 EUR jährlich) und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag auf 396,00 EUR jährlich.

Bei einem früheren Versorgungsbeginn gelten folgende Freibeträge für Versorgungsbezüge:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in EUR
	In % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in EUR	
bis 2005	40,0	3.000,00	900,00
ab 2006	38,4	2.880,00	864,00
2007	36,8	2.760,00	828,00
2008	35,2	2.640,00	792,00
2009	33,6	2.520,00	756,00
2010	32,0	2.400,00	720,00
2011	30,4	2.280,00	684,00
2012	28,8	2.160,00	648,00
2013	27,2	2.040,00	612,00
2014	25,6	1.920,00	576,00
2015	24,0	1.800,00	540,00
2016	22,4	1.680,00	504,00
2017	20,8	1.560,00	468,00
2018	19,2	1.440,00	432,00

# Versorgungsbericht 2019

Eine Neuberechnung der Freibeträge erfolgt nur bei Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge, die auf der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen beruhen, nicht jedoch bei regelmäßigen Versorgungsanpassungen.

## Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte (§ 24a S. 3 EStG). Bei einem im Jahr 1954 geborenen Steuerpflichtigen, der im Jahr 2018 sein 64. Lebensjahr vollendet hatte, beträgt der Altersentlastungsbetrag 17,6 % der Einkünfte (höchstens 836,00 EUR jährlich).

Ältere Steuerpflichtige haben Anspruch auf Altersentlastungsbeträge in nachstehender Höhe:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	In % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR
2005	40,0	1.900,00
2006	38,4	1.824,00
2007	36,8	1.748,00
2008	35,2	1.672,00
2009	33,6	1.596,00
2010	32,0	1.520,00
2011	30,4	1.444,00
2012	28,8	1.368,00
2013	27,2	1.292,00
2014	25,6	1.216,00
2015	24,0	1.140,00
2016	22,4	1.064,00
2017	20,8	988,00
2018	19,2	912,00

Der für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Jahr anzuwendende Prozentsatz und der jeweilige Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrages ergibt sich aus der Tabelle in § 24a S. 5 EStG und wird grundsätzlich lebenslang festgeschrieben. Dies gilt auch für Versorgungsempfänger und Rentner, die neben ihren Alterseinkünften noch Arbeitslohn oder andere Einkünfte beziehen. Bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrages müssen die Versorgungsbezüge und die Rente jedoch außer Betracht bleiben.

## Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das **Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz) vom 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016)** trat im Wesentlichen am 01.01.2019 in Kraft.

### Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente

Die Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Rentenzugänge ab 01.01.2019 um zwei Jahre bis zur derzeit gültigen Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert.

Zurechnungszeit ist nach der ab 01.01.2019 geltenden Neufassung des § 59 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes (Witwen- und Witwerrente, Erziehungsrente,

## Versorgungsbericht 2019

Waisenrente) hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gemäß § 59 Abs. 2 S. 1 SGB VI beginnt die Zurechnungszeit 1.) bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung, 2.) bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente, 3.) bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tod des Versicherten und 4.) bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

Die Regelung des neu gefassten § 59 Abs. 2 S. 2 SGB VI, wonach die Zurechnungszeit nicht mehr mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, sondern mit der Vollendung des 67. Lebensjahres endet, gilt jedoch erst bei einem Rentenbeginn ab dem 01.01.2031 oder beim Tod des Versicherten.

Bei Rentenbeginn bzw. Tod des Versicherten im Jahr 2018 galt die durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2509) eingeführte Rechtslage, die Zurechnungszeit endete mit 62 Jahren und drei Monaten. Durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz wurde § 253a SGB VI erneut angepasst. Für das Jahr 2019 wird das Ende der Zurechnungszeit in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten erhöht. Anschließend wird das Ende der Zurechnungszeit stufenweise im gleichen Zeitraum wie die Anhebung der Regelaltersrente (§ 253 SGB VI) auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	Auf das Alter	
		Jahre	Monate
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10

Die schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge auf das vollendete 67. Lebensjahr wurde auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

### ➤ **Die Niveausicherungsklausel**

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird für den absehbaren Zeitraum bis 2025 eine doppelte Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern bei 48 % und ein Beitragssatz bei 20 % eingeführt. Für die Einhaltung dieser Haltelinien werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen und es wird geeignete Vorsorge getroffen: Für die Zeit nach dem Jahr 2025 wurde die Kommission „verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die Anfang des Jahres 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen soll.

Das bisherige Sicherungsniveau von 46 % im Jahr 2020 wird ersetzt. Paragraph 255e SGB VI legt nunmehr Folgendes fest: „Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern in Höhe von 48 % unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 % beträgt.“

# Versorgungsbericht 2019

---

Die Rentenformel wurde so angepasst, dass sie zukünftig nur auf solche Parameter zurückgreift, die zum Zeitpunkt der Berechnung der Höhe der Rentenanpassung bereits feststehen. In den kommenden Rentenanpassungsverordnungen wird zum 1. Juli jeden Jahres dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

## ➤ **Die Beitragssatzstabilität**

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird dafür Sorge getragen, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 % bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 % nicht unterschreitet. Für das Jahr 2019 wurde der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 % festgesetzt. Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze wird durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert. Im Bundeshaushalt wurde Vorsorge getroffen, dass bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitgestellt werden können. Diese Beitragssatzgarantie gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen der Beitragssatz eingehalten wird. Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Mio. EUR je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung in den Jahren 2022 bis 2025 sollen dazu dienen, den Beitragssatz von 20 % einzuhalten. Mit der Obergrenze für den Beitragssatz und der Niveausicherungsklausel bei der Rentenanpassung wird eine doppelte Haltelinie festgelegt, mit der die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt wird.

## ➤ **Entlastung von Geringverdienern**

Geringverdiener sollen bei den Sozialabgaben entlastet werden. Dazu wird die bisherige Gleitzone angehoben. Diese Gleitzone wurde seinerzeit zum 01.04.2003 eingeführt, um den Übergang von der beitragsfreien geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zur vollen Beitragspflicht zu glätten. „Durch die Neuregelung wird die Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 850,00 EUR verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiterentwickelt: Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird auf 1.300 EUR angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Davon profitieren ab Inkrafttreten des Gesetzes sowohl die bisher in der Gleitzone bis 850 EUR beschäftigten Arbeitnehmer als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1.300 EUR. [...] Da der Arbeitgeberanteil unverändert bleibt, entsteht arbeitgeberseitig kein Anreiz, Vollzeitstellen in Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse aufzuteilen. Die tatsächliche Entwicklung wird weiterhin zu beobachten sein.“

## **Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (sog. „Mütterrente“)**

Die erste rentenrechtliche Honorierung für Kindererziehung wurde für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1921 erstmals durch das **Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (HEZG) vom 11.07.1985 (BGBl. I S. 1450)** ab 01.01.1986 in das Rentenrecht eingeführt. Dabei war die Anerkennung von Kindererziehungszeiten zunächst auf ein Jahr begrenzt und betrug 0,7500 Entgeltpunkte.

Mit dem **Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG) vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2261; Berichtigung BGBl. I 1990, S. 1337)** wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert und mit einem Entgeltpunkt je Jahr der Kindererziehung bewertet. Diese Regelung betraf nur die nach dem 01.01.1992 geborenen Kinder. Für die vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder blieb es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind.



**Mit dem Gesetz über die Leistungsverbesserungen in der Deutschen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23.06.2014 (BGBl. I S. 787)**, welches zum 01.07.2014 in Kraft trat, wurde die rentenrechtliche Anerkennung der Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, deren Kinder vor dem 01.01.1992 geboren sind, von den bis dahin berücksichtigten 12 Kalendermonaten auf 24 Kalendermonate angehoben. Für die am 30.06.2014 bereits vorhandenen Rentner (Bestandsrentner) und die Neurentner ab 01.07.2014 gab es bezüglich der Umsetzung der Reform unterschiedliche Regelungen. Weitergehende Erläuterungen, auch im Hinblick auf die damalige Umsetzung in den Landeskirchen, kann dem ERK-Versorgungsbericht 2014 entnommen werden.

**Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2019** wird die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, nochmals in der Rente umfassender als bisher anerkannt.

## ***Grundsätzliche Änderungen***

Für Mütter und Väter, die ab dem 01.01.2019 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit um weitere sechs Monate verlängert. Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente (Bestandsfälle) beziehen, erhalten ab dem 01.01.2019 einen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht. Mütter und Väter, für die in der Rente bereits ein Zuschlag für die Erziehung von Kindern aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 enthalten ist, erhalten zukünftig einen um einen halben persönlichen Entgeltpunkt erhöhten Zuschlag, sofern sie im 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben.

Die Regelung entspricht grundsätzlich der Regelung, die 2014 mit der Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf zwei Jahre erfolgte. Diese pauschale Anrechnungsweise erfolgt, wie schon die Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

Darüber hinaus erhalten ab 01.01.2019 diejenigen Versicherten einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, die im Jahr 2014 keinen Zuschlag erhalten haben (weil sie im 12. Kalendermonat keine Kindererziehungszeit im Rentenversicherungskonto hatten), aber die genannten Voraussetzungen erfüllen. Abweichend von den seinerzeit bei der Verlängerung der Kindererziehungszeiten im Jahr 2014 getroffenen Regelungen soll jetzt unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderes Antragsrecht für die Fälle Abhilfe schaffen, die seit 01.07.2014 keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wegen Kindererziehung bekommen oder mit der jetzigen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten, weil pauschal auf die Erziehung in einem bestimmten Kalendermonat (Kindererziehung im 12. bzw. 24. Kalendermonat) abgestellt wird.

Das neue Antragsrecht betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption bzw. der Wohnsitzwechsel erst nach dem 12. bzw. 24. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass nicht schon anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind Kindererziehungszeiten oder Zuschläge anzurechnen sind, soweit dies dem Rentenversicherungsträger tatsächlich bekannt ist.

Für Mütter, die bei der erstmaligen Einführung der Kindererziehungszeiten 1986 im Rentenalter waren und daher keine Kindererziehungsleistungen erhalten, wird diese Leistung um die gleiche Höhe aufgestockt.

# Versorgungsbericht 2019

---

## ➤ **Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für die am 31.12.2018 bereits vorhandenen Rentner (Bestandsrentner)**

Im Rahmen von **§ 307d SGB VI** sind für die Bestandsfälle insbesondere folgende Sonderfälle geregelt:

Renten, die in der Zeit vom 01.01.1986 bis 31.12.1991 (vor Inkrafttreten des SGB VI) begannen und seitdem nicht neu berechnet wurden, enthalten in der Regel im Konto keine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, weil es eine solche vor Inkrafttreten des SGB VI in dieser Form nicht gab. In diesen Fällen wird der Zuschlag dann gewährt, wenn für dasselbe Kind ein Zuschlag berücksichtigt wurde und eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt für andere Versicherte oder Hinterbliebene nicht angerechnet wird.

Besondere Regelungen sind für die Personen erforderlich, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung am 01.01.2019, aber seit der Verlängerung der Kindererziehungszeit von einem auf zwei Jahre ab Juli 2014 in Rente gegangen sind. Ihnen wurden bisher für die Kindererziehung bereits zwei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Sie haben daher noch keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten. Gemäß § 307d Abs. 1a SGB VI erhalten sie einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten je Kind, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht (0,5 Entgeltpunkte für jedes Kind). Wie schon bei der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 erfolgt damit grundsätzlich keine Neufeststellung der Renten.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten kommt demjenigen Elternteil zu, dem der letzte Monat an Kindererziehungszeit (dies ist der 24. Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats) zugeordnet wurde. Um die reibungslose Umsetzung der Einbeziehung auch des Rentenbestands in die verbesserte Anrechnung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 zu gewährleisten, wird dieselbe pauschale Anrechnungsweise vorgenommen, wie bei der vergangenen Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014, die insbesondere an bereits im Versicherungsverlauf enthaltene Daten anknüpft.

Durch die Anknüpfung an die Zuordnung des 24. Lebensmonats erfolgt eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im dritten Lebensjahr des Kindes entspricht. Das Verfahren gleicht damit der Systematik und der Vorgehensweise, die schon bei der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 gewählt wurde.

Sind den Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, sind für den Zuschlag persönliche Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln.

Die Regelungen des § 307d SGB VI gelten auch für Bestandshinterbliebenenrenten (Bezug der Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung), die aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten zu berechnen waren und bei denen schon Kindererziehungszeiten für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder berücksichtigt wurden.

Die Zuschlagsentgeltpunkte sind in diesen Fällen zusätzlich noch mit dem Rentenartfaktor für die jeweilige Hinterbliebenenrente (z. B. 0,6 bei der Witwenrente) zu multiplizieren.

Die um den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhöhte Rente ist – wie auch jede andere Rentenerhöhung – im Rahmen des Zusammentreffens von Renten und Leistungen aus der Unfallversicherung (§ 93 SGB VI) zu berücksichtigen.

Erhalten die Bezieher von Hinterbliebenenrenten daneben als Einkommen noch eine eigene Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters, die wiederum aufgrund der Kindererziehung um einen oder mehrere Zuschlagsentgeltpunkte erhöht wird, kann dies im Ergebnis zu einer Verminderung der Hinterbliebenenrente führen. Erhöht sich nämlich die eigene Rente durch den Zuschlag an Entgeltpunkten für Kindererziehung und liegt das zu

# Versorgungsbericht 2019

---

berücksichtigende Einkommen oberhalb eines Freibetrages, ist es gemäß § 97 SGB VI zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen.

## ➤ **Beitragszeiten wegen Kindererziehung für Neurentner ab 01.01.2019**

**In § 249 SGB VI** werden Regelungen für diejenigen getroffen, die noch nicht in Rente sind. Mit der Gesetzesänderung wird die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um sechs Kalendermonate verlängert.

Dabei bleibt die in der Vergangenheit erfolgte Zuordnung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach Ablauf der anrechenbaren Kindererziehungszeit grundsätzlich maßgebend für die Zuordnung der Kindererziehungszeit. Ist die Berücksichtigungszeit ab dem 25. Kalendermonat der Geburt zwischen den Eltern aufgeteilt worden, bleibt dies für die nun weiter verbesserte Anrechnung der Kindererziehungszeiten bestimmend.

Im Gegensatz zur pauschalen Gewährung der Mütterrente II bei den Bestandsfällen im Sinne von § 307d SGB VI sind bei Neurentnern ab 01.01.2019 alle Maßgaben des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu beachten. Das bedeutet, dass die Kindererziehungszeiten gemäß § 249 Absatz 1 SGB VI exakt festgestellt werden, die Zuordnung der Kindererziehungszeiten vom Rentenversicherungsträger geprüft, der Zugangsfaktor im Falle eines vorzeitigen Rentenbezugs angewandt wird und die Deutsche Rentenversicherung einen detaillierten Bescheid über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten erteilt.

**In § 56 SGB VI** wird nunmehr auch die Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen geregelt:

Eine Zuordnung von Kindererziehungszeiten auf der Grundlage der bisherigen Regelung kann bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen in bestimmten Fällen nicht erfolgen, wenn die Eltern keine wirksame Erklärung abgegeben haben und eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vorliegt.

Mit der Änderung in § 56 SGB VI wird geregelt, wem und in welcher Weise in diesen Fällen die Kindererziehungszeiten zugeordnet werden. Haben gleichgeschlechtliche Elternteile keine übereinstimmende Erklärung abgegeben und kann die Erziehungszeit nicht dem Elternteil zugeordnet werden, der das Kind überwiegend erzogen hat, erfolgt die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu dem Elternteil nach den §§ 1591 oder 1592 BGB oder, wenn es einen solchen nicht gibt, zu dem Elternteil, der seine Elternstellung zuerst erlangt hat (beispielsweise bei einer sukzessiven Adoption zu demjenigen Elternteil, der das Kind zuerst adoptiert hat). Soweit danach keine Zuordnung möglich ist, werden die Erziehungszeiten zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel zwischen den Elternteilen aufgeteilt, wobei der erste Kalendermonat dem älteren Elternteil zuzuordnen ist.

## ➤ **Ausschluss von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten**

Nach § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI erhält keine Kindererziehungszeit, wer während der Erziehungszeit in einem anderen Versorgungssystem „annähernd gleichwertige“ Anwartschaften auf Versorgung im Alter aufgrund der Erziehung erworben hat. Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gilt als systembezogen annähernd gleichwertig.

Der Gesetzgeber hat damit für Beamte und für Personen, die Versorgungsansprüche nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen erwerben, den ursprünglichen Rechtszustand vor der Änderung des § 56 Abs. 4 SGB VI durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze vom 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939) wiederhergestellt. Ziel ist es, Doppelbewilligungen zu vermeiden. Für Mitglieder in berufsständischen Versorgungswerken ist weiterhin zu prüfen, ob dort eine annähernd

## Versorgungsbericht 2019

---

gleichwertige Absicherung von Kindererziehungszeiten erfolgt. Auch bei Bestandsrentnern wird die „Mütterrente I und II“ nicht gewährt, wenn die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach § 56 Abs. 4 SGB VI ausgeschlossen wäre.

Die kirchenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten schließt somit eine zusätzliche rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten aus.

Die Deutsche Rentenversicherung hat auf eigene Veranlassung in Anerkennung der seinerzeit sehr hohen Beitragsleistungen der Kirchen für die VSG-Kirchen Sonderregelungen festgelegt. In diesem als Anlage 1 zu § 56 SGB VI herausgegebenen Handbuch hat die Deutsche Rentenversicherung alle ihr bekannten Versorgungsträger in Deutschland analysiert und festgelegt, ob und in welchem Umfang seitens der Deutschen Rentenversicherung Kindererziehungsleistungen anzuerkennen sind oder wegen „systembezogener annähernd gleichwertiger Versorgungsleistungen für Kindererziehung“ eine Anerkennung im Rentenrecht entfällt.

Für die Dauer der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Versorgungssicherungsgesetz (VSG) setzt die Deutsche Rentenversicherung die Anwendung von § 56 SGB VI aus und gewährt Leistungen für Kindererziehung im Rentenrecht. Nach Ablauf dieser Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem VSG entfallen alle Leistungen für Kindererziehung im Rentenrecht. Für den Fall, dass die Kindererziehungszeit in diesen Rechtswechsel fällt, sind somit die Landeskirchen verantwortlich, die fehlenden Kindererziehungszeiten nach ihren Rechtsvorschriften zu prüfen und gfs. aufstockend zu gewähren.

Neben dieser Festsetzungskompetenz der Landeskirchen für Kindererziehungszeiten ist die Anrechnung von Kindererziehungsleistungen aus dem Rentenrecht in das Kirchenrecht zu prüfen und festzulegen. Hierbei ist nach Bestandsfällen und Neufällen ab Inkrafttreten des BVG-EKD und der hiernach vorgeschriebenen Rentenanrechnung gemäß § 35 Absatz 2 BVG-EKD grundsätzlich zu unterscheiden.

<b>Landeskirchen</b>	<b>Zeitpunkt des Austritts aus der Pflichtversicherung bei der BfA/DRV (Beendigung der VSG-Zeit)</b>
Ev. Landeskirche Anhalts	31.12.1999
Ev. Landeskirche in Baden	31.12.1999
Ehemalige Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	31.12.1999
Ehemalige Pommersche Evangelische Kirche	31.12.1999
Ehemalige Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	31.12.1999
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	31.12.1999
Ehemalige Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz	31.12.1999
Ehemalige Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	31.12.1999
Ehemalige Ev. Kirchen Berlin-Brandenburg (Region Ost)	31.03.2000
Ehemalige Ev. Kirche der Union (Bereich Ost)	30.04.2000
Ev. Kirche in Hessen und Nassau	31.12.2003

### ➤ **Erstmaliger Rentenanspruch durch neue Kindererziehungszeiten**

Der Anspruch auf eine Regelaltersrente setzt voraus, dass fünf Jahre mit Beitragszeiten vorhanden sind (allgemeine Wartezeit). Von der Verbesserung bei den Kindererziehungszeiten profitieren auch Personen im Rentenalter, die bislang noch keinen Anspruch auf eine Rente erworben haben, weil sie weniger als 60 Kalendermonate an Pflichtbeitragszeiten erworben haben oder früher keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung geltend machen konnten.

Ab 01.01.2019 werden bei vor dem 01.01.1992 geborenen Kindern jeweils 30 Kalendermonate mit Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten angerechnet. Ab 01.01.2019 reicht somit die **Erziehung von zwei Kindern aus, um einen eigenen Rentenanspruch zu generieren**. In der jetzt berechtigten Elterngeneration haben viele Frauen zwei Kinder erzogen, so dass ein erheblicher Zuwachs an Neurentnerinnen zu erwarten ist. Damit die Auszahlung der Rente rechtzeitig ab 01.01.2019 erfolgen konnte, musste der erforderliche Rentenanspruch allerdings bis Ende März 2019 bei der Deutschen Rentenversicherung eingereicht werden. Wenn der Rentenanspruch danach gestellt wurde, wird die Rente erst ab diesem Zeitpunkt bewilligt.

### ➤ **Ausweitung der Leistungen für Kindererziehung für vor dem 01.01.1921 geborene Mütter**

Bei Müttern in den alten Bundesländern, die vor dem 01.01.1921 geboren sind, erfolgt keine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten; sie erhalten stattdessen eine Leistung für Kindererziehung nach § 294 SGB VI, bei der es sich nicht um eine Rentenleistung oder um einen Rentenbestandteil, sondern um eine eigenständige Zahlung handelt.

Begünstigt werden alle Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921, die mindestens ein Kind im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben.

Der Anspruch hängt nicht davon ab, dass Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind. Die monatliche Leistung für Kindererziehung erhöht sich in der Zeit ab 01.01.2019 von bisher 2 Entgeltpunkten auf 2,5 Entgeltpunkte.

Ab 01.01.2019 erhöht sich somit die Leistung für Kindererziehung für Rentenansprüche im Bundesgebiet von 64,03 EUR (24 Monate x 32,03 EUR x 0,0833) auf 80,00 EUR (30 Monate x 32,03 EUR x 0,0833) monatlich und im Beitrittsgebiet von 61,36 EUR (24 Monate x 30,69 EUR x 0,0833) auf 76,69 EUR (30 Monate x 32,03 EUR x 0,0833) monatlich.

Entsprechend der Regelung für Mütter in den alten Bundesländern (Änderung von § 295 SGB VI) wird auch für Mütter, die am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, die Leistung für Kindererziehung aufgestockt. Dies betrifft die Mütter, die nach § 294 i. V. m. § 294a Satz 2 SGB VI eine solche Leistung bereits erhalten haben, auch soweit sie zwar nach 1920, aber vor 1927 geboren sind und am 31.12.1991 keinen nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechneten Rentenanspruch hatten. Die monatliche Leistung für Kindererziehung erhöht sich gemäß § 295a Satz 1 SGB VI ab 01.01.2019 für jedes zu berücksichtigende Kind um einen halben Entgeltpunkt - also von 2,0000 Entgeltpunkten auf 2,5000 Entgeltpunkte.

Hatten Mütter am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet und bestand für sie am 31.12.1991 ein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts (einschließlich einer Rentenaufstockung wegen Kindererziehung), wird gemäß § 294a Satz 1 SGB VI keine Leistung wegen Kindererziehung gezahlt. Diese Mütter erhalten jedoch im Ergebnis einen Zuschlag zu ihrer Rente in Höhe von einem halben Entgeltpunkt (Ost) nach § 307d SGB VI.

Diese Leistungen für Kindererziehung nach §§ 294 ff. SGB VI an die sog. „Trümmerfrauen“ sind steuerfrei gemäß § 3 Nr. 67 Einkommensteuergesetz. Da es sich hierbei nicht um Rentenleistungen bzw. Rentenbestandteile handelt, dürfen diese Leistungen für Kindererziehung kraft Gesetzes nicht im Rahmen der Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (z. B. § 55 Beamtenversorgungsgesetz oder entsprechendes Landesrecht) oder bei kirchengesetzlich begründeten Rentenanrechnungen berücksichtigt werden (vgl. § 299 SGB VI).

### ➤ **Auswirkungen der „Mütterrente II“ auf die kirchlichen Versorgungsbezüge**

Der nachfolgende Abschnitt befasst sich mit der Anrechnung von Kindererziehungsleistungen aus dem Rentenrecht im Kirchenrecht. Hierbei ist nach Bestandsfällen und Neufällen ab Inkrafttreten des BVG-EKD und der hiernach vorgeschriebenen Rentenanrechnung gemäß § 35 Absatz 2 BVG-EKD grundsätzlich zu unterscheiden. Zunächst werden die Bestandsfälle betrachtet.

Bei der in am 31.12.2018 vorhandenen rentenrechtlichen Bestandsfällen gewährten „Mütterrente II“ und den ab 01.01.2019 gewährten Leistungen für Kindererziehung an Neurentner handelt es sich um Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz.

Da die versorgungsrechtlichen Auswirkungen dieser „Mütterrente II“ aufgrund der unterschiedlichen kirchenrechtlichen Regelungen sehr vielfältig sind, hat die ERK – ergänzend zu den nachstehenden Erläuterungen – in Absprache mit den an ihr beteiligten Landeskirchen zehn Schemata und Ablaufpläne zu dieser Thematik erstellt, die auf Anfrage in der ERK jederzeit erhältlich sind. Diese betreffen folgende Landeskirchen:

Ev. Kirche in Deutschland, Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (nur Bereich der ehemaligen Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg - Region West), Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Ev. Kirche der Pfalz, Ev. Landeskirche in Württemberg.

Die Pfarrer und Kirchenbeamten dieser vorgenannten Kirchen waren in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert. Die Renten dieser Versorgungsempfänger resultieren daher nur aus (eigenen) Beitragszeiten von mehr als fünf Jahren, die meistens außerhalb des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zurückgelegt wurden.

Beim Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten wird in den einschlägigen Kirchengesetzen auf die entsprechende Anwendung der jeweils geltenden bundes- oder landesrechtlichen Ruhensvorschriften verwiesen. Dabei handelt es sich um § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bzw. § 75 Landesbeamtenversorgungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LBeamtVG) bzw. § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW).

Erhalten danach Versorgungsempfänger neben ihrer kirchlichen Versorgung eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und erhöht sich diese Rente ab 01.01.2019 entweder um die pauschalen (Kindererziehungs-)Zuschläge bei den am 31.12.2018 vorhandenen Bestandsrentnern oder um weitere Beitragszeiten für Kindererziehung bei den Neurentnern ab 01.01.2019, ist eine Ruhensregelung vorzunehmen.

Das bedeutet: Übersteigt die Summe aus der kirchlichen Versorgung und der erhöhten Rente die gesetzliche Höchstgrenze, wird die kirchliche Versorgung um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag (Ruhensbetrag) vermindert. Diese Rechtsfolgen treten im staatlichen Recht ebenso ein.

Diese Höchstgrenze unterstellt die beamtenrechtlich günstigste Laufbahn. Dazu gehört, dass die ruhegehaltfähige Dienstzeit (ggf. abweichend von der tatsächlichen Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit) in der Regel vom Tag nach Vollendung des 17. Lebensjahres (ggf. auch früher) bis zum Eintritt des Versorgungsfalls ungeachtet etwaiger Beurlaubungen oder Teilzeitbeschäftigungen in vollem Umfang berücksichtigt und ggf. um Zurechnungszeiten erhöht wird. Für diese Höchstgrenze bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge stets aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet.

Die für diese Höchstgrenze ermittelte (fiktive) Versorgung ist daher in vielen Fällen höher als die tatsächlich erdiente Versorgung. Dies führt dazu, dass besonders in Fällen einer später gelegenen Verbeamtung oder einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung z. B. wegen Dienstunfähigkeit oder in Fällen mit Teildienst oder Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen – wenn also die Höchstversorgung beamtenrechtlich tatsächlich nicht erreicht ist – die kirchliche Versorgung nicht um die gesamte Rente, sondern nur um einen Teilbetrag der Rente vermindert oder überhaupt nicht gekürzt wird. Für die Erstellung dieser erforderlichen rechtsmittelfähigen Bescheide ist die ERK zuständig.

### ➤ ***Kirchen mit Versorgungsabsicherung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. „BfA-Kirchen“)***

Die Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev. Landeskirche Anhalts, der Ev. Landeskirche in Baden, der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche, der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, der ehemaligen Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz und der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Thüringen waren bis zum 31.12.1999 zur Absicherung der kirchlichen Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (sog. „BfA-Modell“).

Abweichend davon endete diese Versorgungsabsicherung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung für die Pfarrer sowie Kirchenbeamten der ehemaligen Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost) am 31.03.2000 und für die ehemalige Ev. Kirche der Union (Bereich Ost) am 30.04.2000. Die Ev. Kirche in Hessen und Nassau trat mit ihren Pfarrern und Kirchenbeamten am 31.12.2003 aus dieser Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Absicherung der kirchlichen Versorgung aus.

Da mit dieser Versicherung kirchlicher Bediensteter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht eine zusätzliche Versorgung, sondern eine kircheninterne Absicherung der sich ergebenden kirchlichen Versorgungsanswartschaften bezweckt wurde, trugen die vorgenannten Kirchen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) allein. Diese ausschließlich auf kirchlichen Beitragszahlungen beruhenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (nachfolgend kurz „V-Renten“ genannt) sind daher in voller Höhe auf die kirchlichen Versorgungsbezüge anzurechnen.

Beruhet die Rente des Versorgungsempfängers sowohl auf Beitragszeiten, in denen der kirchliche Dienstherr die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die gesetzliche Rentenversicherung allein finanziert hat („kirchlicher Rentenanteil“; nachfolgend kurz „V-Rentenanteil“ genannt) als auch auf rentenrechtlichen Beitragszeiten außerhalb des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses („Eigenanteil der Rente“; nachfolgend kurz „T-Rentenanteil“ genannt), ist von der jeweils zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörde ein sog. „Rentensplitting“ – d. h. die Aufteilung der Rente in einen kirchlichen Rentenanteil und einen Eigenanteil – vorzunehmen.

# Versorgungsbericht 2019

---

Der zu berücksichtigende Eigenanteil mindert jedoch – im Unterschied zum kirchlichen Rentenanteil – nach der Ruhensregelung gemäß § 55 BeamtVG bzw. entsprechender landes- oder kirchenrechtlicher Vorschriften nur dann in voller Höhe die kirchlichen Versorgungsbezüge, wenn der Versorgungsempfänger bereits die Höchstversorgung erhält. Diese Rechtsfolgen von § 55 BeamtVG treten im staatlichen Recht ebenso ein.

Die Voraussetzungen für ein Rentensplitting sind – unabhängig von der jeweiligen kirchengesetzlichen Regelung – unterschiedlich: Während ein Teil der BfA-Kirchen das Rentensplitting nur dann durchführt, wenn der Versorgungsempfänger aufgrund weiterer rentenrechtlicher Beitragszeiten außerhalb des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (z. B. Beitragszeiten als Arbeiter oder Angestellter) die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und damit einen eigenen Rentenanspruch erworben hätte, kommt es bei einem anderen Teil der BfA-Kirchen für das Rentensplitting nicht auf die Erfüllung der allgemeinen rentenrechtlichen Wartezeit an.

## ➤ **Rentenbestandsfälle ohne bisheriges Rentensplitting**

Bei den am 31.12.2018 vorhandenen Bestandsfällen, bei denen bisher noch kein Rentensplitting erfolgte, wird die Anrechnung der um die Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung erhöhten Renten seit dem 01.01.2019 wie folgt vorgenommen:

### **Regelungsvariante 1 (Erhöhung der V-Rente um den Zuschlag an Entgeltpunkten für Kindererziehung)**

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung erhöht die V-Renten; die erhöhte V-Rente ist in vollem Umfang auf die kirchlichen Versorgungsbezüge anzurechnen. Es wird weiterhin kein Rentensplitting durchgeführt.

Diese Regelungsvariante 1 gilt für die Versorgungsempfänger der Ev. Landeskirche Anhalts, der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Bereiche der ehemaligen Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost) und der ehemaligen Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz), der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Bereich der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche) und der Union Ev. Kirchen in der EKD (ehemalige Ev. Kirche der Union (Bereich Ost)).

Im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden erhöht der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung die V-Rente auch dann, wenn Kindererziehungszeiten zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, nicht aber bei der Versorgungsberechnung anerkannt wurden (z. B. Geburt des Kindes vor Beginn des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder während einer Beurlaubung) und neben den kirchlichen Beitragszeiten keine weiteren eigenen Beitragszeiten vorhanden sind, die einen eigenen Rentenanspruch begründet hätten.

Die ehemalige Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die ehemalige Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vereinigten sich am 01.01.2009 zur Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM). In den beiden Teilkirchen galten zu manchen versorgungsrechtlichen Themenbereichen unterschiedliche Vorschriften, die bis heute fortwirken. Die Regelungsvariante 1 ist daher nur bei den Versorgungsempfängern der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen anzuwenden, die vor dem 01.01.2009 in den Ruhestand traten und die bereits Entgeltpunkte für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder erhielten.



# Versorgungsbericht 2019

---

Im Unterschied dazu führte die jeweils zuständige kirchliche Verwaltungsbehörde bei den nach dem 01.01.2009 in den Ruhestand getretenen Versorgungsempfängern der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und bei den Versorgungsempfängern der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, die Entgeltpunkte für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder erwerben, das Rentensplitting bereits vor dem 01.01.2019 durch. Auf die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit für einen eigenen Rentenanspruch kam es dabei nicht an (siehe dazu ergänzend nachstehenden Abschnitt „Rentenbestandsfälle mit bereits durchgeführtem Rentensplitting“).

## **Regelungsvariante 2**

### **(erstmaliges Rentensplitting durch die ERK ab 01.01.2019 aufgrund des Zuschlags an Entgeltpunkten für Kindererziehung)**

Aufgrund des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung wurde die Rente erstmalig nach dem 01.01.2019 durch die ERK in einen V-Rentenanteil und einen auf den Zuschlagsentgeltpunkten für Kindererziehung beruhenden T-Rentenanteil aufgeteilt, auch wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für einen eigenen Rentenanspruch nicht erfüllt ist.

Der T-Rentenanteil unterliegt der Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG bzw. nach entsprechenden landes- oder kirchenrechtlichen Vorschriften. Die ERK erstellt die ab 01.01.2019 erforderlichen rechtsmittelfähigen Bescheide.

Diese Regelungsvariante 2 gilt für die Versorgungsempfänger der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Bereich der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs) und der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Nach den dort maßgebenden kirchengesetzlichen Bestimmungen dürfen die Zuschlagsentgeltpunkte für Kindererziehung nicht der V-Rente zugeordnet werden, da es sich bei der „Mütterrente II“ (analog zur früheren „Mütterrente I“ im Jahr 2014) weder um ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhende Leistungen handelt noch um Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind.

In der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind jedoch nur die Kindererziehungsleistungen für die „Mütterrente I“ und die „Mütterrente II“ gemäß § 55 BeamtVG zu berücksichtigen; dies gilt dort jedoch nicht für die zuerst eingeführten „Grundleistungen“ der Kindererziehungsleistungen für das erste Lebensjahr („Babyjahr“) im Jahr 1986.

In der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche in Thüringen unterliegen die gesamten Kindererziehungsleistungen seit jeher der Ruhensregelung gemäß § 55 BeamtVG.

## **Regelungsvariante 3**

### **(erstmaliges Rentensplitting durch die Landeskirchen ab 01.01.2019 aufgrund des Zuschlags an Entgeltpunkten für Kindererziehung)**

Insbesondere im Bereich der UEK-Kirchen gab es Einzelfälle, in denen erstmalig ein Rentensplitting durch die Landeskirchen ab 01.01.2019 vorzunehmen war, da die bisherige „Vereinnahmungsregel“ nicht mehr angewendet werden durfte. Für diese „Vereinnahmungsregel“ gab es deshalb keinen Rechtsgrund mehr, weil die Kindererziehung von zwei Kindern nunmehr ausreicht, um einen eigenen Rentenanspruch zu generieren.

Obwohl die Rentenerhöhung infolge dieser „Mütterrente II“ geringer ausfiel als die „Mütterrente I“ (1 voller Entgeltpunkt) – da nur ein halber Entgeltpunkt gewährt wurde – bewirkte diese Erhöhung der „Mütterrente II“ einen sehr hohen Verwaltungsaufwand für das erstmalige neue Rentensplitting. In Einzelfällen führte dies sogar dazu, dass sich die bisherige Rentenanrechnung für die V-Rente verringerte, weil die bisher angerechneten

# Versorgungsbericht 2019

---

Kindererziehungsleistungen nunmehr der Ruhensregelung gemäß § 55 BeamtVG unterliegen.

## ➤ **Rentenbestandsfälle mit bereits durchgeführtem Rentensplitting**

In allen Fällen, in denen die Rente bereits vor dem 01.01.2019 durch die jeweils zuständige kirchliche Verwaltungsbehörde in einen V-Rentenanteil und einen T-Rentenanteil gesplittet wurde, waren die Zuschlagsentgeltpunkte für Kindererziehung dem T-Rentenanteil zuzurechnen und das Verhältnis der beiden Rentenanteile (entweder nach Entgeltpunkten oder nach Prozentsätzen) neu zu ermitteln. Diese Neuaufteilung der Rentenanteile erfolgte, sofern sich die zuständige kirchliche Verwaltungsbehörde diese Aufgabe nicht vorbehielt, durch die ERK.

Der um die Zuschlagsentgeltpunkte für Kindererziehung erhöhte T-Rentenanteil unterliegt der Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG bzw. nach entsprechenden landes- oder kirchenrechtlichen Vorschriften. Die ERK erstellt – nach jeweiliger Absprache mit den einzelnen BfA-Kirchen – die ab 01.01.2019 erforderlichen rechtsmittelfähigen Bescheide.

## ➤ **Rentenbestandsfälle mit ausschließlich eigener Rente**

Betroffen sind bei den BfA-Kirchen nur die Versorgungsempfänger, die ihr kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erst nach dem Ausstieg ihrer Kirche aus dem BfA-Modell begründet und aus anderen Arbeitsverhältnissen einen eigenen Rentenanspruch erworben haben. Hier erhöht sich die eigene Rente um den Zuschlag für Kindererziehung; die erhöhte Rente unterliegt der Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG bzw. nach entsprechenden landes- oder kirchenrechtlichen Vorschriften. Für die Erstellung der erforderlichen rechtsmittelfähigen Bescheide ist die ERK zuständig.

## ➤ **Neue Rentenfälle ab 01.01.2019**

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder wird bei Neurentnern ab 01.01.2019 um sechs Kalendermonate auf 30 Kalendermonate verlängert (§ 249 Abs. 1 SGB VI). Die zuständigen Kirchenverwaltungen der BfA-Kirchen prüfen selbst, ob aufgrund der Berücksichtigung weiterer Beitragszeiten für Kindererziehung ein Rentensplitting vorzunehmen ist, und teilen der ERK das Prüfungsergebnis mit. Die ERK erstellt dann – nach jeweiliger Absprache mit den einzelnen BfA-Kirchen – die erforderlichen rechtsmittelfähigen Bescheide.

## ➤ **Allgemeine Hinweise für alle Versorgungsfälle mit Mütterrente II**

In der Beamtenversorgung führte und führt das komplexe Thema der Umsetzung der „Mütterrente II“ insbesondere im Hinblick auf die Bestandsfälle zu erheblichem Klärungs- und Regelungsbedarf. Dies galt und gilt insbesondere für die kircheneigene Rentenanzahlungsvorschrift des § 35 Abs. 2 BVG-EKD. Im Berichtsjahr beschäftigte sich die Konferenz der Dienstrechts- und Besoldungsreferentinnen und -referenten der Gliedkirchen der EKD (Dienstrechtsreferentenkonferenz) mehrfach mit der „Mütterrente II“. Unter anderem wurde die Empfehlung ausgesprochen, die laufende Kürzung der Versorgungsbezüge in Folge der „Mütterrente II“ erst ab 01.07.2019 zusammen mit der allgemeinen Rentenerhöhung vorzunehmen und auf die bis zum 30.06.2019 unvermeidbar entstandenen Rückforderungen zu verzichten. Dieser Empfehlung schlossen sich die meisten der der ERK angeschlossenen Kirchen mit Ausnahme der Nordkirche und der Ev. Landeskirche in Württemberg an. In Fällen, bei denen es in Folge des neuen

## Versorgungsbericht 2019

---

Rentensplittings zu einer Erstattung kam, wurde die ERK autorisiert, die Versorgungsbezüge zugunsten der Versorgungsempfänger rückwirkend zum 01.01.2019 neu zu berechnen.

Auch im Hinblick auf die Fragestellungen zu der kircheneigenen Rentenanrechnungsvorschrift des § 35 Abs. 2 BVG-EKD setzte die Dienstrechtsreferentenkonferenz im November 2019 eine Untergruppe ein, den sog. Versorgungskreis der Dienstrechtsreferentenkonferenz. Ziel dieses Versorgungskreises ist es, versorgungsrechtliche Regelungen der BVG-EKD weiterzuentwickeln und für eine gemeinsame Praxis einheitliche Auslegungen herbeizuführen. Das erste Treffen dieses Versorgungskreises ist für 2020 terminiert.

### ➤ **Steuervorteilsausgleich (Kürzungsbetrag)**

In den BfA-Kirchen sind die Renten, die ausschließlich auf früheren kirchlichen Einzahlungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) beruhen, in voller Höhe auf die kirchlichen Versorgungsbezüge anzurechnen. Ein Versorgungsempfänger, der eine ausschließlich auf kirchlichen Beitragsleistungen beruhende Rente als Teil der Versorgungsbezüge erhält, ist steuerlich bessergestellt als ein Versorgungsempfänger mit kirchlicher Vollversorgung.

Der sich bei den kirchlichen Versorgungsbezügen mit Rentenanteil ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird aufgrund kirchengesetzlicher Vorschriften durch die Einbehaltung eines Steuervorteilsausgleichs (Kürzungsbetrag) abgeschöpft (Ausnahme: Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens). Für die Erstellung der erforderlichen Berechnungen und Informationsschreiben ist seit jeher die ERK zuständig.

Diese Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Steuervorteilsausgleichsverordnung beruht auf der Erwägung, dass die Landeskirchen während der alleinigen Beitragszahlung an die ehemalige BfA zusätzlich einen Lohnsteuerzuschlag an die Finanzämter entrichtet haben für die höheren Bezüge, die aufgrund dieser Rentenbeiträge der Landeskirchen entstanden sind.

Nach Absprache mit den einzelnen BfA-Kirchen wird die um den pauschalen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung erhöhte Rente bei den am 31.12.2018 vorhandenen Bestandsrentnern erst in die Berechnung des Steuervorteilsausgleichs- bzw. Kürzungsbetrages für das Jahr 2020 einbezogen. Diese Vereinbarung geht darauf zurück, dass die turnusmäßige Änderungsberechnung des Steuervorteilsausgleichs- bzw. Kürzungsbetrages im Januar eines jeden Jahres die Erhöhung um die Mütterrente II noch nicht berücksichtigen konnte, weil die „Mütterrente II“ von der Deutschen Rentenversicherung erst zeitversetzt in den Monaten März und April ausgezahlt wurde.

Bei Neurentnern ab 01.01.2019 ist aufgrund der nicht pauschalierten Rente auch der Steuervorteilsausgleich, wie bisher, erstmalig ab Rentenbeginn festzusetzen.

Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Steuervorteilsausgleichsverordnung (StVortAV) wurde in der Nordkirche für Neuzugänge in die Versorgung und für Hinterbliebenenfälle sowie für Neurentner ab 01.01.2016 abgeschafft. Die Ev. Landeskirche in Baden hat beschlossen, ab 01.01.2022 eine Kürzung nach dem VSG wegen des Steuervorteilsausgleichs weder für Neuzugänge in der Versorgung noch für Hinterbliebenenfälle und Neurentner mehr vorzunehmen.

### **Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Das **Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG) vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2387)** trat im Wesentlichen am 01.01.2019 in Kraft.

# Versorgungsbericht 2019

---

## **Paritätische Finanzierung des Beitrags zur Krankenversicherung und des kassenindividuellen Zusatzbeitrags**

Ab dem 01.01.2019 werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse in gleichem Maße von den pflichtversicherten Beschäftigten und den Arbeitgebern bzw. von den pflichtversicherten Rentnern und den Rentenversicherungen getragen. Dies gilt auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag, der bis zum 31.12.2018 vom jeweiligen Beschäftigten allein getragen wurde.

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte haben nach § 250 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Beiträge zur Krankenversicherung in voller Höhe allein zu tragen.

Sie erhalten – wie die privat krankenversicherten Rentenbezieher – gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vom Rentenversicherungsträger zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V. Der Zuschuss bemisst sich – für die freiwillig und privat krankenversicherten Rentner gleichermaßen – nach der Hälfte des paritätisch finanzierten allgemeinen Beitragssatzes von 14,6 % ( $14,6 \% \times 50 \% = 7,3 \%$ ) zuzüglich des hälftigen kassenindividuellen Zusatzbeitrags. Der zu einer privaten Krankenversicherung gezahlte Beitragszuschuss ist – wie bisher – auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des Rentenbeziehers für diese Versicherung zu begrenzen (§ 106 Abs. 3 S. 2 SGB VI).

## **Anhebung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung**

**Artikel 1 des fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Beitragsanpassung vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2587)** trat am 01.01.2019 in Kraft.

Der **Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung** gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) stieg ab 01.01.2019 bundeseinheitlich von 2,55 % auf 3,05 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder.

Da jedoch der Beitragszuschlag für Versicherte nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin 0,25 Beitragssatzpunkte (Beitragszuschlag für Kinderlose) beträgt, erhöhte sich der Beitragssatz für diesen Personenkreis ab 01.01.2019 von bisher 2,8 % auf 3,30 %.

Dieser Beitragszuschlag für Kinderlose gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 55 Abs. 3 S. 1 und 7 SGB XI).

Für Versicherte, die bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben, wurde der Beitragssatz ab 01.01.2019 von 1,275 % auf 1,525 % und der Beitragssatz einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose von 1,525 % auf 1,775 % der beitragspflichtigen Einnahmen angehoben.

Gemäß § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG) verminderten sich die monatlich zu zahlenden Versorgungsbezüge (nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften) ab 01.01.2019 um einen **Abzug für Pflegeleistungen** in Höhe von 1,525 % (vorher 1,275 %). Die Verminderung durfte allerdings den Betrag von monatlich 69,20 EUR (1,525 % aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung 2019 von 4.537,50 EUR) nicht übersteigen.

# Versorgungsbericht 2019

---

Die Vorschrift des § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ist für die Versorgungsempfänger der Ev. Landeskirche Anhalts, der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der EKD, der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Ev. Kirche in Mitteldeutschland, der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, der Union Ev. Kirchen in der EKD und der Ev. Landeskirche in Baden entsprechend anzuwenden.

## Sozialversicherungs-Rechengrößen für das Jahr 2019

Die **Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019) vom 27.11.2018 (BGBl. I S. 2024)** trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – das ist eine vom Gesetzgeber jährlich neu festgesetzte Rechengröße, die bei zahlreichen Berechnungen innerhalb des Sozialversicherungsrechts Anwendung findet – erhöhte sich im Jahr 2019 von 36.540,00 EUR (monatlich 3.045,00 EUR) auf 37.380,00 EUR (monatlich 3.115,00 EUR). Die **Bezugsgröße (Ost)** im Sinne des § 18 Abs. 2 SGB IV wurde im Jahr 2019 von 32.340,00 EUR (monatlich 2.695,00 EUR) auf 34.440,00 EUR (monatlich 2.870,00 EUR) angehoben. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung galt eine bundeseinheitliche Bezugsgröße von 36.380,00 EUR (monatlich 3.115,00 EUR).

Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung stieg im Jahr 2019 bundeseinheitlich von 53.100,00 EUR (monatlich 4.425,00 EUR) auf 54.450,00 EUR (monatlich 4.537,50 EUR).

Die **Versicherungspflichtgrenze** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhöhte sich im Jahr 2019 bundeseinheitlich von 59.400,00 EUR (monatlich 4.950,00 EUR) auf 60.750,00 EUR (monatlich 5.062,50 EUR). Für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert waren, galt die vorgenannte Beitragsbemessungsgrenze als Versicherungspflichtgrenze.

## Änderungen versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes

**Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2232)** trat am 01.01.2019 in Kraft.

### *Befristete Ausnahme für die Berücksichtigung Verwendungseinkommen*

Die Sonderregelung des § 107d Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), welcher mit Wirkung vom 01.01.2016 durch Art. 3a Nr. 3 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2163, 2170) erstmalig eingefügt wurde und die zeitlich befristete Aussetzung der Ruhensregelung des § 53 BeamtVG zur Folge hatte, wurde erneut umgestaltet.

Gemäß § 107d BeamtVG in der ursprünglichen Fassung war § 53 BeamtVG auf Versorgungsberechtigte, die vor dem 01.01.2016 in den Ruhestand traten und die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bezogen, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) erreichten, bis zum 31.12.2018 nicht anzuwenden. Diese Regelung galt entsprechend für Beamte, die nach § 5 Abs. 1 und 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in den Ruhestand traten, ab Eintritt in den Ruhestand.

# Versorgungsbericht 2019

---

Mit Art. 3 Nr. 37 des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.01.2017 (BGBl. I S. 17, 22) wurde diese bisher zum 31.12.2018 befristete Ausnahmeregelung des § 107d BeamtVG, die auf Einkommen aus einer Beschäftigung beim BAMF begrenzt war, erweitert und auf alle Verwendungseinkommen erstreckt, die aus einer Beschäftigung beim Auswärtigen Amt, beim BAMF oder im Rahmen der Mithilfe bei der Aufnahme oder Betreuung von Flüchtlingen bezogen werden.

Die Ausnahmeregelung erfasste neben Beamten, die die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG oder eine besondere Altersgrenze (z. B. für Beamte der Bundespolizei) erreicht haben, auch Beamte, die auf Antrag wegen Erreichens von gesetzlich bestimmten (Antrags-)Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt worden sind oder die Vorruhestandsregelungen (z. B. Ruhestandsbeamte der Postnachfolgeunternehmen) genutzt haben. Ausgeschlossen sind jedoch Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind und die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG noch nicht erreicht haben.

Mit den erneuten Änderungen soll die Sonderregelung des § 107d bis zum 31.12.2023 fortgeführt werden. Der Gesetzgeber hat aufgrund des weiterhin bestehenden erhöhten Personalbedarfs und der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Flüchtlingsmanagements mit Blick auf die ablaufende Befristung einen ergänzenden Handlungsbedarf gesehen. So wurde der Anwendungsbereich, wann ein privilegiertes Verwendungseinkommen vorliegt, klarstellend abgegrenzt.

Darüber hinaus erklärte die Neufassung des § 107d BeamtVG die Regelungen des § 53 BeamtVG wieder grundsätzlich für anwendbar, allerdings enthält § 107d BeamtVG nunmehr statt der vollständigen Anrechnungsfreiheit eine eigene Höchstgrenzenregelung. Die individuelle Höchstgrenze – unter Anwendung der Höchstgrenzenregelung des § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG – beträgt 120 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG.

## **Inkrafttreten des Flexigesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2, Artikel 3 Nr. 4 und Artikel 7 des **Kirchengesetzes zur Flexibilisierung des Ruhestands und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen (Flexigesetz) vom 13.11.2019 (ABI. EKD S. 322)** trat rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Das Maßnahmenpaket des Flexigesetzes für einen flexiblen Eintritt in den Ruhestand zur Vermeidung von Personalengpässen – insbesondere in der Pfarrdienstgemeinschaft – beinhaltet insgesamt neun Artikel und umfasst dabei Änderungen zu folgenden Gesetzen, deren Änderungen schrittweise (01.01.2019, 01.01.2020) in Kraft treten:

1. Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD)
2. Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBG.EKD)
3. Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD)
4. Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD)
5. Ausführungsgesetz zum BVG-EKD (AGBVG-EKD)
6. Entsendungsbeihilfeverordnung
7. Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD)

## ➤ **Änderungen im Pfarrdienstgesetz der EKD**

Gemäß § 2 Abs. 3 BVG-EKD sind die Statusgesetze des Bundes, auf die das Mutterschutzgesetz und die Mutterschutzverordnung sowie das Bundesbesoldungsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz immer wieder Bezug nehmen, nicht anzuwenden. Stattdessen sind die entsprechenden Regelungen im Kirchenbeamtengesetz und im Pfarrdienstgesetz der EKD sowie in den gliedkirchlichen Ausführungsgesetzen anzuwenden bzw. in Kirchen, die dem Pfarrdienstgesetz der EKD nicht zugestimmt haben (Bremen, Pfalz), deren eigenes Pfarrdienstgesetz. Die Rechtsverweise des Bundesbeamtengesetzes sind auf das Pfarrdienstgesetz und das Kirchenbeamtengesetz der EKD entsprechend anzupassen.

Paragraf 54 Absatz 1 PfdG.EKD verweist für Mutterschutz und Elternzeit auf die Regelungen des Bundes. Hierzu gehört insbesondere die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamte des Bundes (MuSchEltZV). Diese wurde nach der Neufassung des Mutterschutzgesetzes vom 23.05. 2017 (BGBl. I S. 1228) am 09.02.2018 geändert (BGBl. I S. 198). Aufgrund dessen ist in § 4 Abs. 3 MuSchEltZV klargestellt: „Die §§ 31, 32, 34 Abs. 4, § 35 S. 1, letzterer vorbehaltlich der Fälle des § 24 Abs. 3, sowie die §§ 36 und 37 Abs. 1 S. 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bleiben unberührt.“

In § 54 Abs. 1 PfdG.EKD werden im neuen Satz 3 einige Rechtsvorschriften angefügt, aufgrund derer eine Entlassung aus dem Dienstverhältnis während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit zulässig bleibt. Folgende Regelungen bleiben demnach bei Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit „unberührt“:

Paragraf 14 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5 PfdG.EKD legt die Beendigung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe fest, wenn die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wegfällt.

Paragraf 14 Abs. 2 Nummer 5 PfdG.EKD sieht eine Entlassung vor, wenn die Bereitschaft wegfällt, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Paragraf 97 PfdG.EKD schreibt die Entlassung kraft Gesetzes vor, z. B. wenn der Austritt aus der Ev. Kirche erklärt wird oder ein Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft stattfindet.

Paragraf 98 PfdG.EKD ordnet die Entlassung wegen Begehung einer Straftat an.

Paragraf 99 PfdG.EKD regelt die Entlassung ohne Antrag, wenn eine Ruhestandsversetzung nicht in Betracht kommt, weil die versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt wird.

## ➤ **Änderungen im Kirchenbeamtengesetz der EKD**

In § 39 Abs. 1 KBG.EKD wurde Satz 3 ergänzt: „Die §§ 76, 77, 79, § 82 Abs. 1, § 82a, § 83 Abs. 1 S. 3 bleiben während Schwangerschaft, Schutzfristen, Stillzeiten und Elternzeit unberührt.“

Paragraf 76 KBG.EKD regelt die Entlassung kraft Gesetzes, z. B. wenn Kirchenbeamte den Austritt aus der Kirche erklären.

Paragraf 77 KBG.EKD ordnet die Entlassung wegen Begehung einer Straftat an.

Paragraf 79 KBG.EKD schreibt die Entlassung ohne Antrag vor, z. B. wenn eine Ruhestandsversetzung nicht vorgenommen werden kann, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt wird.

# Versorgungsbericht 2019

---

Paragraf 82 Abs. 1 KBG.EKD sieht die Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe vor, wenn die Regelaltersgrenze erreicht wird.

Paragraf 82a KBG.EKD enthält Regelungen für die Entlassung aus dem Amt mit leitender Funktion auf Probe.

Paragraf 83 Abs. 1 Satz 3 KBG.EKD normiert die Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf, wenn die Regelaltersgrenze erreicht wird.

In diesen enumerativ aufgezählten Rechtsvorschriften des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD gelten diese Entlassungstatbestände auch während der geschützten Zeiten fort. Die Änderungen zum Mutterschutz und zur Elternzeit traten im Bundesrecht ab 01.01.2019 in Kraft. Folglich wurden auch im Kirchenrecht die vergleichbaren Statusgesetze, also das Pfarrdienstgesetz und das Kirchenbeamtengesetz der EKD, zeitgleich geändert.

## ➤ **Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Paragraf 14 Abs. 1 BVG-EKD betrifft die Kürzung der Besoldung während eines gleichzeitigen Einkommens aus einem politischen Amt oder Mandat. Die Bezüge aufgrund eines politischen Amtes oder Mandats können so hoch sein, dass unter Anwendung der bisherigen Regelungen von den kirchlichen Dienstbezügen kaum ein Zahlbetrag verbleibt. Dieses Berechnungsergebnis wird, wenn aktiver Dienst ausgeübt wird, als nicht angemessen angesehen. Daher wird mit dieser Rechtsänderung sichergestellt, dass mindestens 50 Prozent der Dienstbezüge ausgezahlt werden. Diese Rechtsänderung bewirkt zugleich eine gleichförmige Verfahrensweise zur bereits vorhandenen, später eintretenden versorgungsrechtlichen Kürzung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus einem politischen Amt oder Mandat mit kirchlichen Versorgungsbezügen. In § 14 Abs. 7 BVG-EKD ist bestimmt, dass staatliche Anrechnungsregelungen vorgehen, soweit diese das staatliche Einkommen wegen der kirchlichen Bezüge kürzen. Diese bisher schon vorhandene Regelung ist notwendig, damit keine doppelte Anrechnung von Bezügen stattfindet.

## ➤ **Zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Im Entwurf des Ersten Änderungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz wurden durch ein redaktionelles Versehen fälschlicherweise die Sätze 2 und 3 in § 38 Abs. 1 MVG-EKD gestrichen. Durch Artikel 7 des Flexigesetzes wird dieses Versehen korrigiert.

## **Rechtsänderungen in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM)**

### **Änderungen des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Das **Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 24.11.2018 (Pfarrdienstausführungsgesetz - PfdAG)** trat zum 01.01.2019 in Kraft.

Das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer in der Ev. Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) vom 10.11.2010 (ABl. EKD S. 307; Berichtigungen ABl. EKD 2011 S. 149 und S. 289) trat für die EKM am 01.01.2012 (ABl. EKM S. 273) in Kraft. Seither bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrer nach diesem Kirchengesetz; bereits bis dahin erworbene Rechte bleiben unberührt.



# Versorgungsbericht 2019

---

Inhaltliche Abweichungen von Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich (§ 117 Abs. 1 S. 3 PfdG.EKD), d. h. dort, wo das Pfarrdienstgesetz der EKD ausdrückliche „Öffnungsklauseln“ enthält.

Diese zahlreichen Öffnungsklauseln (z. B. zum Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit, zur Dauer des Probendienstes, zur begrenzten Dienstfähigkeit, zum Wartegeld, zu den Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand) belassen den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen im Rahmen der jeweiligen Ausführungs-, Anwendungs- und Ergänzungsgesetze weitreichende Auslegungs- und Gestaltungsspielräume.

Gemäß § 2 PfdAG wird der **persönliche Geltungsbereich** normiert. Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrer der Ev. Kirche in Mitteldeutschland und ebenfalls für ordinierte Gemeindepädagogen. Mit dieser Regelung ist klargestellt, dass ordinierte Gemeindepädagogen ebenfalls in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen werden.

Neben dem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit als Regelfall ist das **Pfarrdienstverhältnis auf Probe**, auf Zeit und im Ehrenamt vorgesehen. Die EKD kann Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind (§ 2 Abs. 3 PfdG.EKD). In begründeten Einzelfällen ist die Beschäftigung von Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis möglich (§ 108 PfdG.EKD).

Die **Altersgrenze** für die Übernahme in das Probendienstverhältnis bei der EKM wird abweichend von der Regelung des Pfarrdienstgesetzes der EKD gemäß § 9 Abs. 2 PfdAG vom 35. Lebensjahr auf das 38. Lebensjahr angehoben. Damit soll dem zunehmenden Fachkräftemangel begegnet werden. Die Anhebung entspricht auch der bereits festgestellten durchschnittlichen Höchstgrenze für die Übernahme in den Probendienst (Entsendungsdienst) bei anderen Gliedkirchen. Die Übernahmemöglichkeit für ältere Anwärter steigert sich so erheblich. Die Bewährungszeit für die Berufung in das Lebenszeitverhältnis beläuft sich auf drei Jahre.

Die **Altersgrenze für die Berufung in das Lebenszeitverhältnis** bleibt unverändert bei 42 Lebensjahren.

Aufgrund der Ablösung des UEK-Besoldungs- und Versorgungsrechts durch das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Ev. Kirche in Deutschland (BVG-EKD) erfolgt die Anpassung des § 49 PfdAG. Damit findet für die Besoldung und Versorgung, soweit nichts Anderes bestimmt ist, das BVG-EKD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Für Entscheidungen über die Beihilfe der Pfarrer der EKM ist die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtenfällen in der jeweiligen Fassung heranzuziehen.

Als Grundlage für eine vergütungsrechtliche Besserstellung der Pfarrer der EKM im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis wurde § 108 PfdAG dahingehend geändert, dass nunmehr die Vorschriften für Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auch für die Pfarrer im Angestelltenverhältnis entsprechend gelten. So ist es möglich, über eine Rechtsverordnung oder über individualvertragliche Regelungen Pfarrer im Angestelltenverhältnis einem Pfarrer im Dienstverhältnis gleichzustellen.

## ***Krankenversicherungszuschuss in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM)***

Die **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anwendung und Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (DurchfVO-Beihilfeverordnung) vom 26.10.2018 (ABI. EKM S. 211)** trat am 01.01.2019 in Kraft.

## Versorgungsbericht 2019

---

Mit Wirkung ab 01.01.2009 vereinigten sich die beiden Teilkirchen der „Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland“, die seit dem 01.07.2004 aus der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, eine Mitgliedskirche der UEK (ehemalige Ev. Kirche der Union - Bereich Ost) und die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen (eine Mitgliedskirche der VELKD) bestand, zur „Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM)“.

In den beiden ehemaligen Teilkirchen galten bis zum 31.12.2011 noch die Beihilfeverordnungen der UEK und der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen. Mit dem Inkrafttreten der DurchfVO-Beihilfeverordnung vom 04.05.2012 wurde die Beihilfeverordnung der UEK (BhVO-UEK) ab 01.01.2012 in der gesamten EKM anwendbar, soweit die Durchführungsverordnung der EKM vom 04.05.2012 nicht etwas Anderes bestimmt. Paragraph 1 der DurchfVO-Beihilfeverordnung verweist nunmehr auf die BhVO-UEK in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2017. Die vorgenommenen Änderungen waren aufgrund der weitreichenden Änderungen der BhVO-UEK mit Wirkung ab dem 01.01.2018 geboten.

Die Empfänger von Wartegeld fallen nicht mehr unter den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 DurchfVO-Beihilfeverordnung. Aufgrund der Neuregelungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Ev. Kirche in Deutschland (BVG-EKD) gelten Wartegeldempfänger nicht mehr als Versorgungsempfänger, sondern werden weiterhin als Aktive im Bereich der Besoldung verortet. In Folge dieser Neuausrichtung fallen etwaige Beihilfeansprüche ab 01.01.2019 in den Anwendungsbereich des § 1 DurchfVO-Beihilfeverordnung.

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Besoldungsempfänger erhalten einen nach den Brutto-Dienstbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 50 % des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nach § 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die bisherige Deckelung des Krankenversicherungszuschusses wird von 150,00 EUR monatlich auf 300,00 EUR im Monat angehoben (§ 2 Abs. 1 DurchfVO-Beihilfeverordnung).

In der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte ohne Anspruch auf Rentenleistungen erhalten nunmehr nur noch auf Antrag einen Krankenversicherungszuschuss von 50 % des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch (§ 243 SGB V), höchstens jedoch 300,00 EUR im Monat. Der Krankenversicherungszuschuss berechnet sich aus den Brutto-Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ergeben. Für die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Rentenleistungen gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass sich die Höhe des Krankenversicherungszuschusses auf 30 % verringert (§ 2 Abs. 2 DurchfVO-Beihilfeverordnung), da diesem Personenkreis zusätzlich ein Beitragszuschuss zur Krankenversicherung von der Deutschen Rentenversicherung zusteht.

Mit dem Wegfall des § 2 Abs. 3 DurchfVO-Beihilfeverordnung wird sichergestellt, dass alle in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten, die eine Rente – unabhängig von der Rentenart – beziehen, einen Krankenversicherungszuschuss in Höhe von 4,2 % erhalten.

Bislang erhielten Hinterbliebene ohne eine Hinterbliebenenrente – aber mit einer eigenen Rente – einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 7 %. Mit der Änderung gelten diese Hinterbliebenen ab 01.01.2019 als Versorgungsempfänger mit Rentenanspruch. Sie erhalten nunmehr ebenfalls einen Krankenversicherungszuschuss in Höhe von 4,2 %. Eine Übergangsregelung ist diesbezüglich nicht vorgesehen.

Neu eingefügt wurde in § 3 DurchfVO-Beihilfeverordnung die Regelung zu den Aufwendungen für Wahlleistungen. Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Paragraph 3 Abs. 2 DurchfVO-Beihilfeverordnung bildet als Übergangsregelung für am 01.01.2019 bereits vorhandene Versorgungsempfänger, für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 1 Neuntes Buch

# Versorgungsbericht 2019

---

Sozialgesetzbuch (SGB IX) und für Personen, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, einen Ausnahmetatbestand. Für diese Personengruppen bleiben die Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationären Behandlungen nach den Vorschriften der Bundesbeihilfeverordnung weiterhin beihilfefähig. Zudem bleibt gemäß § 3 Abs. 3 DurchfVO-Beihilfeverordnung für Aufwendungen, die bereits aus Anlass einer vor dem 01.01.2019 begonnenen stationären Behandlung lagen, das Beihilferecht in der Fassung vom 31.12.2018 anwendbar.

Die Übergangsregelungen für beihilfeberechtigte Versorgungsempfänger der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Thüringen finden sich nunmehr unverändert in § 4 Abs. 1 DurchfVO-Beihilfeverordnung. Diese konnten auf einen monatlich 41,00 EUR übersteigenden und nicht von kirchlicher Seite gezahlten Beitragszuschuss zur Krankenversicherung verzichten und damit die anderenfalls eintretende Rechtsfolge der Absenkung des Beihilfebemessungssatzes um 20 % verhindern.

Für diejenigen Beihilfeberechtigten, die bis zum 31.05.2012 rechtswirksam auf einen ihnen zustehenden, den Betrag von monatlich 41,00 EUR übersteigenden Beitragszuschuss zur Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung oder einer anderen nichtkirchlichen Stelle verzichteten, ändert sich nichts. Ansonsten gilt § 1 Abs. 2 der Beihilfeverordnung der UEK, wonach ein (Teil-) Verzicht auf einen Beitragszuschuss bei der Feststellung des Beihilfebemessungssatzes unberücksichtigt bleibt, der Bemessungssatz also so ermittelt wird, als würde der Beitragszuschuss in voller Höhe gewährt.

Verringert sich im Einzelfall aufgrund dieser Durchführungsverordnung der EKM vom 04.05.2012 der am 31.12.2011 gewährte Krankenzuschuss, ist gemäß § 4 Abs. 2 DurchfVO-Beihilfeverordnung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Zuschuss zu zahlen. Diese betrifft nicht die Fälle, in denen der Krankenzuschuss aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 3 DurchfVO-Beihilfeverordnung verringert wird.

Der Krankenzuschuss darf jedoch weiterhin zusammen mit der Ausgleichszulage den Betrag von monatlich 150,00 EUR nicht übersteigen. Die am 01.01.2012 gewährte Ausgleichszulage vermindert sich bis zu ihrem vollständigen Abbau bei jeder Erhöhung der Versorgungsbezüge aufgrund einer allgemeinen Anhebung der Besoldung (z. B. lineare Anpassungen, Anhebung des Bemessungssatzes, Integration der erhöhten Sonderzahlung ab 01.07.2012) um ein Drittel des Unterschiedsbetrages.

Mit § 4 Abs. 3 DurchfVO-Beihilfeverordnung wird klargestellt, dass eine Ausgleichszulage nicht zu zahlen ist, wenn sich der Krankenzuschuss aufgrund des Beginns eines Rentenbezugs von bisher 50 % auf 30 % vermindert.

## Rechtliche Änderungen im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Das **Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19.11.2018 (ABl. S. A 251)** trat am 01.01.2019 in Kraft.

### Änderungen im Besoldungsrecht

Aufgrund verschiedener Änderungen im Besoldungsrecht des Freistaats Sachsen und notwendiger Anpassungen im Bereich der Pfarrbesoldung mit Blick auf die Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erfolgte eine Aufhebung zeitlich überholter Vorschriften und Novellierungen bei einzelnen Vorschriften.

# Versorgungsbericht 2019

---

## ➤ **Versorgungsrücklage**

Seit Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 17.11.2008 (ABI. EKD 2009 S. 38) am 01.01.2009 erhalten die Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Dienstbezüge nach den für die Beamten des Freistaats Sachsen geltenden Besoldungsordnungen. Der Bemessungssatz beträgt seit dem 01.01.2010 unverändert 95 % der für die Beamten des Freistaats Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B.

Das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970) trat im Wesentlichen am 01.04.2014 in Kraft.

Im Zuge der Koppelung der landeskirchlichen Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldung an die Besoldungsanpassungen des Freistaats Sachsen wurden ebenfalls die Regelungen hinsichtlich der Schaffung einer Pensionsrücklage von der bis dahin geltenden Bundesregelung aus den landesrechtlichen Vorschriften übernommen. Zentrale Vorschriften waren hier § 5a Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz - PfbG) und § 6a Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz - KBBG). Die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wurden daher entsprechend den für die Beamten des Freistaats Sachsen jeweils festgelegten Prozentsätzen bis zum 31.12.2013 in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 von Hundert vermindert. Die ersparten finanziellen Mittel wurden im landeskirchlichen Sonderhaushalt der Altersversorgung zugeführt.

Durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) wurde die Regelung über die Minderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen sowie über die Bildung einer Versorgungsrücklage mit Wirkung zum 01.01.2017 bzw. zum 01.01.2019 aufgehoben.

Damit sind auch die Regelungen der §§ 5a PfbG und 6a KBBG hinfällig geworden, sie wurden mit Wirkung ab dem 01.01.2019 ebenfalls aufgehoben.

Die Gewährleistung einer gesicherten Alters- und Hinterbliebenenversorgung zugunsten der Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfolgt im Wege der Bildung von Versorgungsanwartschaften bei der Ev. Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) über eine unmittelbare Beitragspflicht für jeden einzelnen Personalfall (Eckperson).

## ➤ **Besoldung von Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben**

Die Besoldung für Pfarrer mit allgemeinkirchlichem Auftrag wurde umstrukturiert.

Gemäß § 8 Abs. 3 PfbG erhalten Pfarrer, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Beauftragung nunmehr ein Grundgehalt nach A 13. Zusätzlich wird bei herausgehobener Bedeutung der Aufgabe eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 gewährt.

Bei allgemeinkirchlichen Aufgaben mit besonderer Verantwortung kann die Zulage sogar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 gezahlt werden. Auch diese Zulage kann ruhegehaltfähig sein.

Hinsichtlich der Pfarrer, die von der Neuregelung über den 31.12.2018 hinaus betroffen sind, findet sich eine entsprechende Übergangsregelung in § 24 Abs. 8 PfbG.

## ➤ **Familienzuschlag**

Gemäß § 18 PfbG und § 17 KBBG erhalten teildienstbeschäftigte Pfarrer und Kirchenbeamte einen dem Prozentsatz ihrer Teilbeschäftigung entsprechenden Anteil des Grundgehalts und des Familienzuschlags. Diese Regelung findet keine Anwendung in den Fällen des § 9 Abs. 4 PfbG und § 10 Abs. 4 KBBG.

Durch diese Neuregelung soll vermieden werden, dass der Familienzuschlag bei Pfarrern und Kirchenbeamten im Teildienstverhältnis, deren Ehegatten aufgrund eines eigenen Anspruchs gegen einen öffentlichen Dienstherrn ebenfalls einen aufgrund der Teilzeit reduzierten Familienzuschlag erhalten, in unzulässiger Weise doppelt gekürzt wird.

## **Änderungen im Versorgungsrecht**

Die letzte umfassende Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes (LVG), das sich unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Besonderheiten am staatlichen Beamtenversorgungsrecht orientiert, erfolgte durch das Kirchengesetz vom 20.11.2006 (ABl. S. A 199), das am 01.01.2007 in Kraft trat. Das Achte Änderungsgesetz vom 14.04.2013 passte das landeskirchliche Versorgungsrecht im Wesentlichen an die seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 01.09.2006 vorgenommenen Entwicklungen in dem nur noch für die Bundesbeamten geltenden Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) an, schloss bisherige Regelungslücken und hob zeitlich überholte Vorschriften auf.

Das Landeskirchliche Versorgungsgesetz passt die jetzigen Änderungen zum 01.01.2019 an die allgemeinen Entwicklungen des Versorgungsrechts des öffentlichen und kirchlichen Dienstes an.

## ➤ **Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit**

Ab 01.01.2019 wird gemäß § 7 LVG die Dienstzeit vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gerechnet und dann berücksichtigt, sofern diese Zeit ruhegehaltfähig ist. Die Regelung des § 9 Abs. 9 LVG, die vorgibt, dass die Zeiten einer Teilbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig sind, welche dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht, findet auf die Berechnung der Dienstzeit in Bezug auf die Wartezeiterfüllung keine Anwendung mehr.

Zur Ermittlung der für eine Versorgung anspruchsbegründenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünf Jahren ist eine in diesem Zeitraum liegende Teilzeitbeschäftigung nicht mehr nur anteilig, sondern mit der gesamten Dauer zu berücksichtigen. Die Dienstzeit ist so in vollen Jahren zu berechnen.

## ➤ **Ruhegehaltfähige Zulagen für Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben**

Soweit ein Pfarrer für allgemeinkirchliche Aufgaben bzw. allgemeinkirchliche Aufgaben mit besonderer Verantwortung eine ruhegehaltfähige Zulage für mindestens 10 Jahre erhalten hat, wird diese ruhegehaltfähige Zulage versorgungswirksam. Dies gilt gemäß § 8 Abs. 6 LVG insbesondere dann, wenn der Pfarrer danach eine Stelle ohne Zulage übernommen hat. Das Ruhegehalt wird bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nach den höheren Dienstbezügen und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Gemäß § 8 Abs. 7 LVG muss diese Zulage vor Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre gewährt worden sein, um Auswirkungen auf die Berechnung der Versorgung zu haben.

## ➤ **Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied in seinem inzwischen rechtskräftigen Urteil vom 17.12.2015 (4 S 1211/14), dass die nach § 85 Abs. 1 S. 1 BeamtVG geltender Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BeamtVG in der am 31.12.1991 geltenden Fassung dem Grunde nach ruhegehaltfähigen Zeiten einer Ausbildung nicht nur ruhegehaltfähig sind, soweit der Beamte sie ab dem 17. Lebensjahr, sondern auch soweit er sie vor Vollendung seines 17. Lebensjahres durchlaufen hat.

Die im nationalen Recht enthaltene Beschränkung auf Zeiten ab der Vollendung des 17. Lebensjahres ist nach Auffassung des Gerichts unionsrechtswidrig und deshalb nicht anzuwenden.

Dementsprechend wird die Beschränkung auf das 17. Lebensjahr bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in § 9 LVG gestrichen. Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist allein auf den beruflichen Werdegang abzustellen.

## ➤ **Mindestversorgung**

Das Ruhegehalt beträgt grundsätzlich gemäß § 10 LVG mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsabhängiges Mindestruhegehalt). Dieser Ruhegehaltssatz ist unabhängig von einer tatsächlich abgeleiteten Dienstzeit, sofern die anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen in § 7 LVG erfüllt sind.

Ein Ruhegehalt wird unter anderem im Sinne des § 7 LVG nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Durch die Neuregelung des § 7 LVG Abs. 1 Satz 3 LVG, der zur Ermittlung der für eine Versorgung anspruchsbegründenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünf Jahren eine Teildienstbeschäftigung außer Acht lässt, wurde § 10 Abs. 3 LVG entsprechend angepasst.

Der Mindestruhegehaltssatz wird so nur erreicht, wenn fünf volle Jahre Dienst geleistet wurden. So steht die Mindestversorgung weiterhin im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit. Daher stehen beispielsweise Teilzeitbeschäftigten mit 50 % Dienstauftrag bereits nach fünf Jahren und damit 2,5 Jahren Vollzeitäquivalenz ein Versorgungsanspruch in Höhe der verdienten Versorgung zu. Vor der Neuregelung konnte bisher in diesem Zeitraum kein Versorgungsanspruch erworben werden. Eine Nachversicherung in der Deutschen Rentenversicherung ist damit bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Fünfjahres-Hürde ebenfalls hinfällig.

Darüber hinaus steht diesem Personenkreis auch ein Anspruch auf Beihilfe zu.

Eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls hindert die Gewährung des Mindestruhegehaltssatzes nicht. Insoweit entspricht die Regelung § 14 Abs. 4 Satz 5 und 6 Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG).

## ➤ **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und Zuschläge**

Eine dem § 14a BeamtVG in der bis zum 31.07.2013 geltenden Fassung entsprechende Vorschrift enthält § 11 LVG.

Danach erhöht sich der nach § 10 Abs. 1 LVG berechnete Ruhegehaltssatz auf Antrag für die Zeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vorübergehend, wenn die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum

## Versorgungsbericht 2019

---

Ruhestandsbeginn erfüllt ist, die Rente aber zum Zeitpunkt der wegen Dienstunfähigkeit erfolgten Ruhestandsversetzung noch nicht bezogen werden kann.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versorgungsberechtigte gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 LVG ein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen erhält, das im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres 525,00 EUR monatlich überschreitet. Die Obergrenze des Hinzuverdienstes wurde von 400,00 EUR auf 525,00 EUR angehoben. Gleichermaßen entfällt die zweimalige Verdoppelung des Betrages innerhalb eines Kalenderjahres.

Die Obergrenze wurde ebenfalls bei der Gewährung von vorübergehenden Zuschlägen gemäß § 29 LVG übernommen. Die Regelung des § 29 LVG entspricht hinsichtlich der Hinzuverdienstgrenze § 50e BeamtVG in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung. Danach entfällt die vorübergehende Gewährung des Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlags (§§ 25, 26 LVG) sowie des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlags (§ 28 LVG) u. a., wenn die Einkünfte des Versorgungsempfängers durchschnittlich im Kalenderjahr 525,00 EUR monatlich überschreiten.

### ➤ **Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen**

Kirchliche Versorgungsbezüge sind neben Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nur bis zum Erreichen gesetzlich bestimmter Höchstgrenzen zu zahlen (§ 32 Abs. 1 LVG).

Die Einkommensanrechnung entfällt – entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung – gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 LVG für Empfänger von Waisengeld, nicht aber bei behinderten Waisen.

Als **allgemeine Höchstgrenze** gelten für Versorgungsempfänger und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 LVG).

Für Versorgungsempfänger, die wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstoffall beruhen, in den Ruhestand versetzt worden sind, ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, eine **besondere Höchstgrenze** zu beachten. Diese besondere Höchstgrenze beträgt 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlags sowie eines Betrages von monatlich 525,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 LVG).

Grundlegend neu gestaltet wird die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei der Ruhensberechnung des § 32 Abs. 5 LVG.

Die bisherige Regelung sah eine monatsbezogene Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen vor. Das Einkommen wurde demnach im jeweiligen Zufluss-Monat in der jeweiligen Höhe berücksichtigt.

Nunmehr erfolgt mit der Neuregelung die Berücksichtigung von **Erwerbseinkommen mit dem Zwölftel des Jahresverdienstes**. Insbesondere für weniger als ein Jahr andauernde Beschäftigungsverhältnisse können hierdurch die Ruhensbeträge verringert werden.

Die **Berücksichtigung des (kurzzeitigen) Erwerb ersatzeinkommens** (wie z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld) erfolgt weiterhin im Zufluss-Monat.

## ➤ *Berücksichtigung von Renten*

Entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a BeamtVG werden nunmehr über § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a LVG ebenfalls Renten nach dem Gesetz über die **Alterssicherung der Landwirte** einbezogen.

Paragraf 34 Abs. 1 Satz 4 LVG wird in Anlehnung an § 55 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG ebenfalls neu formuliert. Die Anrechnung einer verrenteten **Abfindung** oder sonstigen verrenteten **Kapitalleistung** erfolgt dann, wenn ein grundsätzlicher Zugang zu einem anderen Alterssicherungssystem gewährleistet ist und dort wegen der Nichterfüllung der normierten Voraussetzungen eine laufende Rentenzahlung nicht erfolgt.

In den Fällen, in denen ein solcher Zugang zu einem anderen Alterssicherungssystem fehlt und es aufgrund dessen zu einer Beitragserstattung kommt, beispielsweise wegen Nichterfüllung der Wartezeit, sind aufgrund des Wortlauts des § 34 Abs. 1 LVG die erstatteten Beträge nicht mehr von der Anrechnung umfasst.

Im Zuge der Streichung der Nichtanerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen, sind bei der Ermittlung der **Höchstgrenze** des § 34 Abs. 2 Nr. 1 b LVG die Dienstzeiten, die vor dem 17. Lebensjahr liegen, ab sofort einzubeziehen.

Ungeachtet dieser Neuregelung bleibt es aber im Grundsatz für die bei der Ermittlung der Höchstgrenze zugrunde zu legenden fiktiven Dienstzeiten zunächst bei der Fiktion eines „typischen“ Pfarrdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnisses, das regulär nach Vollendung des 17. Lebensjahres beginnt.

Abschließend wird in § 34 Abs. 7 LVG klargestellt, dass bei der Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger entsprechend § 17a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) eine Umrechnung in Euro nach dem Referenzkurs vorgenommen wird, den die Europäische Zentralbank öffentlich bekannt gibt. Ist für die fremde Währung von der Europäischen Zentralbank ein Referenzkurs nicht veröffentlicht, wird das Einkommen nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umgerechnet; für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Kurs für den nichtkommerziellen Bereich zugrunde zu legen.

## ➤ *Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung*

Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 LVG entspricht inhaltlich weitestgehend der Regelung des § 61 Abs. 2 BeamtVG.

Im Zuge der Gesetzesänderung wurde § 36 Abs. 2 LVG vollständig neu gefasst und neu strukturiert, ohne gravierende inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Paragraf 36 Abs. 2 LVG regelt nunmehr ohne Verweis auf das Einkommensteuergesetz in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung die Anspruchsvoraussetzungen selbstständig und umfassend.

Das Waisengeld für volljährige Waisen wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – nunmehr in § 36 Abs. 2 LVG abschließend geregelt – weiterhin bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.

Eine Zahlung erfolgt auch dann, wenn sich die Waise zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes befindet. Damit entspricht die Regelung nunmehr auch den steuerrechtlichen Regelungen. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes



erhöht nicht die jeweilige Altersgrenze für Waisen um den Zeitraum der Dauer des Dienstes. Eine Gleichstellung des freiwilligen Dienstes zu einem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst, zu einer unter 3-jährigen Verpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst oder zu einer befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfolgt nicht.

Das Waisengeld wird über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte bzw. früherer Ehegatte keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie auch nicht unterhält. Mit der Neuregelung wird explizit auf die Altersgrenze des 27. Lebensjahres verwiesen unabhängig davon, ob sich die Waise in einer verzögerten Schul- oder Berufsausbildung befunden hat. Eine Verschiebung der Altersgrenze ist nicht möglich.

Zur Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen kann in weiten Teilen auf den Kindergeldbescheid zurückgegriffen werden.

### ➤ **Übergangsregelungen**

Das Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19.11.2018 enthält selbst keine neuen Übergangsvorschriften für das landeskirchliche Versorgungsgesetz.

Die aufgrund früherer Rechtsänderungen bereits vorhandenen Übergangsregelungen gelten fort. Dies betrifft vor allem die Einkommensanrechnung für Versorgungsempfänger, die bereits vor dem 01.07.2001 vorhanden waren und deren Hinterbliebene. Frühere Festsetzungen, wie z. B. die Bewertung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten bleiben darüber hinaus bestehen.

## **Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich**

### ***Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)***

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD bemessen sich die Besoldung im Pfarrdienstverhältnis und im Kirchenbeamtenverhältnis sowie die Bezüge im Vikariat und im Vorbereitungsdienst nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz für die Besoldung beträgt zurzeit 92 %.

Ab 01.01.2019 erhöhten sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bereich der EKBO linear um 2,99 % sowie die Vikarsbesoldung und die Anwärtergrundbeträge um 46,00 EUR (50,00 EUR x 92 %). Die ab 01.01.2019 geltenden neuen Besoldungstabellen und Beträge wurden im Kirchlichen Amtsblatt (KABI, S. 6) veröffentlicht.

Die Berechnung der Versorgungsbezüge erfolgte ab 01.01.2019 durch Multiplikation der erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie ggfs. dem Anteilssatz für Hinterbliebene.

# Versorgungsbericht 2019

---

## **Land Baden-Württemberg, Ev. Landeskirche in Baden (Besoldungsordnungen W bzw. C), Ev. Landeskirche in Württemberg**

Die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Land Baden-Württemberg gilt entsprechend für Bezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev. Landeskirche in Württemberg, soweit kirchenrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Für Personen in der Ev. Landeskirche in Baden, die der Besoldungsordnung W (oder gfs. bei Altfällen der Besoldungsordnung C) zugeordnet sind, finden nach § 1 Abs. 5 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD unverändert die Regelungen des Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg Anwendung.

Gemäß Art. 1 **Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021) (GBl. S. 377)** wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld ab 01.01.2019 linear um 3,20 % erhöht. Die Anhebung der Anwärtergrundbeträge belief sich ab 01.01.2019 auf 50,00 EUR.

Die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden und ab 01.01.2019 erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge waren (mit Ausnahme des Familienzuschlags) mit dem Kürzungsfaktor 0,984 zu multiplizieren; dies galt sinngemäß auch für das Alters- und Hinterbliebenengeld (Art. 1 § 8 in Verbindung mit Art. 1 § 5 Abs. 1 bis 3 BVAnpGBW 2019/2020/2021). Bei Empfängern von Übergangsgeld und Empfängern eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung betrug der Kürzungsfaktor 0,96 (Art. 1 § 5 Abs. 4 BVAnpGBW 2019/2020/2021). Aufgrund dieser landesrechtlichen Regelungen über die Kürzungsfaktoren erhielten Versorgungsempfänger und Bezieher von Alters- und Hinterbliebenengeld nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 %, während die Empfänger von Übergangsgeld und Unterhaltsbeiträgen durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung keine Sonderzahlung erhalten haben.

Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) zugrunde liegt, verminderte sich das Grundgehalt ab 01.01.2019 um 62,43 EUR, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. A oder B der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat (Art. 1 § 5 Abs. 5 BVAnpGBW 2019/2020/2021).

Der vom Familiengericht im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu Lasten der beamtenrechtlichen Versorgung festgesetzte Ausgangsbetrag ist nach § 13 Abs. 2 S. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGWBW) vom Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand mit der in Art. 1 § 2 Abs. 1 Nummer 1 BVAnpGBW 2019/2020/2021 ausgewiesenen Erhöhung zu multiplizieren. Dies gilt auch bei der Berechnung des an den Dienstherrn zu zahlenden Kapitalbetrages zur Abwendung der Versorgungskürzung (§ 14 Abs. 2 S. 1 LBeamVGWBW). Nach Art. 1 § 2 Abs. 1 Nummer 1 BVAnpGBW 2019/2020/2021 belief sich die Anpassung in diesen Fällen daher auf 3,20 %; dies galt auch für das Altersgeld.

# Versorgungsbericht 2019

---

## ***Land Rheinland-Pfalz, Ev. Kirche der Pfalz***

Für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Ev. Kirche der Pfalz gelten die jeweiligen für die Landesbeamten erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 1, Art. 4 Nr. 4 und Art. 5 Nr. 1 des **Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (LBVAnpG 2019/2020/2021) vom 15.06.2019 (GVBl. S. 119)** traten am 01.01.2019 in Kraft.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 LBVAnpG 2019/2020/2021 erhöhten sich die Bezüge der Beamten und Richter des Landes Rheinland-Pfalz ab 01.01.2019 linear um 3,20 %, die Anwärtergrundbeträge um 50,00 EUR. Die bereits erhöhten Bezüge der Beamten und Richter des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Anwärtergrundbeträge erhöhten sich ab 01.07.2019 gemäß Art. 1 Abs. 2 und Abs. 4 LBVAnpG 2019/2020/2021 linear um weitere 2,00 %.

Für die Versorgungsbezüge galt die Erhöhung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 LBVAnpG 2019/2020/2021 entsprechend (Art. 1 Abs. 3 LBVAnpG 2019/2020/2021). Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge mussten die ab 01.01.2019 um 3,20 % und ab 01.07.2019 um weitere 2,00 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem jeweiligen individuellen Ruhegehaltssatz sowie gfs. dem Anteilssatz für Hinterbliebene multipliziert werden.

Trat der Versorgungsfall vor dem 01.07.1997 ein, erhöhten sich die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30.06.1997 geltenden Fassung nicht zugrunde lag, ab 01.01.2019 um 3,10 % bzw. ab 01.07.2019 um weitere 1,90 %; dies galt auch für Hinterbliebene eines vor dem 01.07.1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, war die vorstehende Regelung sinngemäß anzuwenden (Art. 1 Abs. 4 LBVAnpG 2019/2020/2021).

## ***Freistaat Sachsen, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens***

Die Dienstbezüge (Grundgehälter und Familienzuschläge) der Pfarrer und Kirchenbeamten belaufen sich seit dem 01.01.2010 auf 95 % der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Beträge. Die allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge für Pfarrer und Kirchenbeamte ist zeitgleich auch auf die Versorgungsbezüge anzuwenden.

Artikel 1 sowie Art. 4 des **Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 496)** traten am 01.01.2019 in Kraft.

Danach wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Freistaat Sachsen ab 01.01.2019 linear um 3,20 % angepasst. Die Anhebung der Anwärtergrundbeträge belief sich auf 50,00 EUR.

Die Bekanntgabe der in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ab 01.01.2019 geltenden Grundgehälter, Familienzuschläge, Vikars- und Anwärterbezüge erfolgte im dortigen Amtsblatt (ABl. 2019 S. A 131). Die Vikars- und Anwärterbezüge erhöhten sich ab 01.01.2019 um 47,50 EUR (50,00 EUR x 95 %).

April 2019

## **Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im staatlichen und kirchlichen Bereich**

### ***Bund***

Artikel 3 und 6 des **Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020) vom 08.11.2018 (BGBl. I S. 1810)** traten am 01.04.2019 in Kraft.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge wurden im Bereich des Bundes ab 01.04.2019 linear um 3,09 % angehoben.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhten sich bereits ab 01.03.2019 um 50,00 EUR (§ 14 Abs. 4 BBesG).

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.04.2019 waren die um 3,09 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 (§ 5 Abs. 1 S. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG) und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gfs. dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren. Mit dem Einbaufaktor 0,9901 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die in die Monatsbeträge der Besoldungstabelle integrierte Sonderzahlung für Versorgungsempfänger gegenüber der Sonderzahlung für aktive Beamte einerseits geringer und andererseits nicht dynamisch ausgestaltet ist.

Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30.06.1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhöhten sich ab 01.04.2019 um 2,99 %, wenn der Versorgungsfall vor dem 01.07.1997 eingetreten ist. Dies galt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 01.07.1997 vorhandenen Versorgungsempfängers und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind (§ 71 Abs. 2 BeamtVG).

### ***Ev. Landeskirche in Baden***

Die Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Kirchenbeamten und Versorgungsempfänger der Ev. Landeskirche in Baden richtete sich bis zum 30.06.2016 nach dem Landesrecht. Seit dem 01.07.2016 ist das Bundesrecht anzuwenden. Aus diesem Grund erhöhten sich die Dienst- und Versorgungsbezüge ab 01.04.2019 linear um 3,09 %.

Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ab 01.04.2019 ergebenden Besoldungstabellen A und B waren jedoch in der Ev. Landeskirche in Baden gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) mit einem einheitlichen Satz von 98 % (Bemessungssatz) zu vervielfältigen.

Mit dieser Regelung über den Bemessungssatz wird das bisher bestehende, im Vergleich zum Bund niedrigere Besoldungsniveau des Landes Baden-Württemberg für die Pfarrer und Kirchenbeamten auch künftig fortgeschrieben.

Abweichend davon richten sich die Beträge der sonstigen Bezügebestandteile (z. B. Familienzuschlag, Stellenzulagen) sowie der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach der jeweils geltenden Bundestabelle (§ 1 Abs. 3 S. 2 und 3 AG-BVG-EKD).

## Versorgungsbericht 2019

---

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.04.2019 waren die um 3,09 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gfs. dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren.

Anwärter erhalten gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 AG-BVG-EKD die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge. Die Anwärtergrundbeträge erhöhten sich daher ab 01.03.2019 um 50,00 EUR.

Für Personen, die der Besoldungsordnung W (oder gfs. bei Altfällen der Besoldungsordnung C) zugeordnet sind, finden nach § 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD weiterhin die Regelungen des Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg Anwendung.

### ***Ev. Kirche in Deutschland, Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)***

Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger der EKD, der EKHN und der EKKW erhöhten sich entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen ab 01.04.2019 linear um 3,09 %; die Anwärtergrundbeträge wurden um 50,00 EUR angehoben.

### ***Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)***

Aufgrund des **Kirchengesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2018/2019/2020 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020) vom 23.11.2018 (KABl. 2019 S. 3)** fand das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 für die Bezügeempfänger der Nordkirche entsprechende Anwendung.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge erhöhten sich daher ab 01.04.2019 linear um 3,09 % und die Anwärtergrundbeträge ab 01.03.2019 um 50,00 EUR.

### ***Union Ev. Kirchen in der EKD (UEK; ehemalige Ev. Kirche der Union - Bereich Ost), Ev. Landeskirche Anhalts, Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM)***

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten der UEK, der Ev. Landeskirche Anhalts und der EKM wurden entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen linear um 3,09 % angepasst.

Der Bemessungssatz für die Besoldung betrug unverändert 90 % der Bundesbesoldung.

Abweichend davon belief sich der Bemessungssatz für die Anwärter- und Vikarsbezüge in der Ev. Landeskirche Anhalts und in der EKM auf 95 %, so dass sich der Grundbetrag der Vikarsbesoldung und die Anwärtergrundbeträge dort ab 01.03.2019 um 47,50 EUR (50,00 EUR x 95 %) erhöhten.

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ab 01.04.2019 waren die um 3,09 % erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie gfs. dem Anteilssatz für Hinterbliebene zu multiplizieren.

# Versorgungsbericht 2019

---

## ***Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz***

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD bemessen sich die Besoldung im Pfarrdienstverhältnis und im Kirchenbeamtenverhältnis sowie die Bezüge im Vikariat und im Vorbereitungsdienst nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz für die Besoldung beträgt zurzeit 92 %.

Ab 01.04.2019 erhöhten sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bereich der EKBO linear um 3,09 % sowie die Vikarsbesoldung und die Anwärtergrundbeträge um 46,00 EUR (50,00 EUR x 92 %). Die ab 01.04.2019 geltenden neuen Besoldungstabellen und Beträge wurden im Kirchlichen Amtsblatt (KABl. S. 9) veröffentlicht.

Die Berechnung der Versorgungsbezüge erfolgte ab 01.04.2019 durch Multiplikation der erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor 0,9901 und dem individuellen Ruhegehaltssatz sowie ggf. dem Anteilssatz für Hinterbliebene.

Juli 2019

## **Bestimmung der aktuellen Rentenwerte**

Die **Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 01.07.2019 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 - RWBestV 2019) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 791)** trat am 01.07.2019 in Kraft.

Ab 01.07.2019 erhöhte sich der aktuelle Rentenwert von 32,03 EUR auf 33,05 EUR. Dies entsprach einer Rentenerhöhung von 3,18 % in den alten Bundesländern.

Der zunächst nach § 255a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) – unabhängig von der Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern – zu berechnende aktuelle Rentenwert (Ost) belief sich ab 01.07.2019 auf 31,89 EUR (96,5 % des Westwerts).

Gemäß § 255a Abs. 2 SGB VI war bei jeder Anpassung des Rentenwerts (Ost) zu prüfen, ob anstelle des festgelegten Steigerungswerts von 31,89 EUR der Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern berücksichtigte, als aktueller Rentenwert (Ost) festgesetzt werden musste. Der nach § 255a Abs. 2 SGB VI ermittelte Vergleichswert von 31,85 EUR war niedriger als der nach § 255a Abs. 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 31,89 EUR. Daher verblieb es bei dem gesetzlich festgelegten Anpassungssatz von 31,89 EUR. Dies entsprach einer Rentenerhöhung von 3,91 % in den neuen Bundesländern.

Diese Anhebungen des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) hatten nicht nur Auswirkungen auf die rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen, sondern auch auf die aus dem Rentenrecht übernommenen Kindererziehungs- und Pflegezuschläge zum Ruhegehalt (§§ 50a, 50b, 50d und 50e des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG) und dem Kinderzuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld (§ 50c BeamtVG).

Der Erhöhungsprozentsatz war jedoch geringer als 3,18 % bzw. 3,91 %, wenn neben der Rente bestimmte, nicht anpassungsfähige Zusatzleistungen (z. B. Kinderzuschüsse oder Höherversicherungsleistungen) gezahlt wurden oder wenn die Rente mit anderen Renten oder Einkommen zusammentraf.

# Versorgungsbericht 2019

---

## Erhöhung des Kindergeldes

Die in Art. 2 und 7 des **Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG) vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2210)** enthaltenen Änderungen traten am 01.07.2019 in Kraft.

Im steuerrechtlichen Familienlastenausgleich sorgen die Kinderfreibeträge und das Kindergeld für eine angemessene Besteuerung von Familien. Zusätzlich zu der Anhebung der Kinderfreibeträge zum 01.01.2019 wurde das Kindergeld pro Kind um 10,00 EUR pro Monat erhöht.

Ab Juli 2019 wurde das monatliche Kindergeld für das erste und zweite Kind von 194,00 EUR auf 204,00 EUR, für das dritte Kind von 200,00 EUR auf 210,00 EUR und für jedes weitere Kind von 225,00 EUR auf 235,00 EUR erhöht.

## Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen

Aufgrund der **Bekanntmachung zu den §§ 850c und 850f der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2019) vom 04.04.2019 (BGBl. I S. 443)** erhöhten sich u. a. die seit dem 01.07.2017 geltenden unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) ab 01.07.2019.

Ab 01.07.2019 ist Arbeitseinkommen unpfändbar, wenn es nicht mehr als 1.178,59 EUR (vorher 1.133,80 EUR) monatlich beträgt.

Gewährt der Schuldner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach den §§ 1615I, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu 2.610,63 EUR (vorher 2.511,43 EUR) monatlich und zwar um 443,57 EUR (vorher 426,71 EUR) für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um jeweils weitere 247,12 EUR (vorher 237,73 EUR) für die zweite bis fünfte Person.

Der Teil des Arbeitseinkommens, der 3.613,08 EUR (vorher 3.475,79 EUR) monatlich übersteigt, ist voll pfändbar.

Oktober 2019

## Inkrafttreten der Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

Die Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) vom 01.10.2019 (ABl. EKD 2020 S. 22) traten am 01.10.2019 in Kraft.

Sie wurden mit gliedkirchlichem Rundschreiben vom 02.10.2019 an die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse der Evangelischen Kirche in Deutschland versandt.

Die EKD-VwV-BeamtVG ist aus kirchlicher Sicht die notwendige Ergänzung, um die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGwV) vom 02.02.2018 in den kirchlichen Bereich zu übernehmen, da viele Gliedkirchen in ihren jeweiligen Versorgungsgesetzen auf die entsprechende Anwendung des Bundesrechts verweisen.

# Versorgungsbericht 2019

---

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV) vom 02.02.2018 (GMBI. S. 98) wurde vorab durch das per E-Mail an die obersten Bundesbehörden versandte Veröffentlichungsrundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 05.02.2018 (D4-30301/5#6) bekannt gegeben und trat am Tag nach dieser Veröffentlichung – also am 06.02.2018 – für den Bundesbereich in Kraft.

Damit traten gleichzeitig die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz vom 03.11.1980 (GMBI. S. 742), alle Rundschreiben, Durchführungshinweise und Erlasse mit versorgungsrechtlichem Regelungsgehalt außer Kraft.

Für die am 06.02.2018 anhängigen Verwaltungsverfahren ist die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift maßgebend. Die am 06.02.2018 bereits unanfechtbaren Entscheidungen waren nicht abzuändern. Im Geschäftsbereich der ERK war im Jahr 2019 die direkte Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes weiterhin ausgesetzt.

Zwischenzeitlich ergänzen zwei weitere Anlagen des Bundesministeriums des Innern (BMI) diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift. In einer Anlage hat das BMI alle aufgehobenen Rundschreiben zusammengestellt und in einer weiteren Anlage die wesentlichen inhaltlichen Änderungen einzelner Verwaltungsvorschriften erläutert.

Die Dienstrechtsreferentenkonferenz der EKD hatte im Jahr 2018 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zwischenzeitlich abschließend geklärt hat, ob und inwieweit die für die Bundesverwaltung verbindliche und am 06.02.2018 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift auch im kirchlichen Bereich anzuwenden ist.

Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Beamtenversorgungsgesetz legt das Beamtenversorgungsgesetz an vielen Stellen anders aus als bisher, ohne dass der materielle Gesetzestext des Beamtenversorgungsgesetzes eine Änderung erfahren hat. Einige Vorschriften werden restriktiver, andere großzügiger gehandhabt. Bei Anwendung der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift kommt es bei einigen Versorgungsfällen zu höheren, bei anderen Fällen zu niedrigeren Versorgungsleistungen als bisher.

Für den kirchlichen Bereich wurde die Kompatibilität dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Kirchenrecht eingehend geprüft. Die Regelungskompetenz für Allgemeine Verwaltungsvorschriften liegt allein bei den Gliedkirchen. Zwar gilt gemäß § 2 Abs. 1 BVG-EKD grundsätzlich das Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Paragraph 8 Abs. 1 BVG-EKD räumt den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jedoch die Möglichkeit ein, für ihren Bereich eigene zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes erforderliche Verwaltungsvorschriften zu erlassen und damit auf dieser unteren Regelungsebene auch vom Bundesrecht abzuweichen.

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse entschieden eigenständig über Zeitpunkt und Umfang der Anwendung der empfohlenen EKD-VwV-BeamtVG.

**In Ziffer I** der EKD-VwV-BeamtVG wurde festgelegt, dass die Versorgungsbezüge nach dem BVG-EKD unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 02.02.2018 (GMBI. 2018, S. 98) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und gewährt werden.

**Ziffer II** der EKD-VwV-BeamtVG ordnet an, dass Entscheidungen, die vor dem 01.01. 2020 bestandskräftig waren, nicht abzuändern sind. Solche Entscheidungen umfassen auch Definitionen und Berechnungsarten. Diese gelten fort, wenn Änderungsberechnungen ausgefertigt werden müssen. Sie ändern sich nach Maßgabe der aktuellen Verwaltungsvorschriften, wenn für den Versorgungsempfänger ein Sachverhalt eintritt, der eine grundlegend neue Entscheidung erfordert. Enumerativ aufgezählt wurden die Teilziffern der aktuellen Verwaltungsvorschriften des Bundes, für die im kirchlichen Anwendungsbereich



besondere Übergangsregelungen gelten. Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird jedenfalls auf alle diejenigen Vorgänge angewendet, die am 01.01.2020 noch nicht bestandskräftig entschieden sind und sie gilt selbstverständlich für alle Neuzugänge in die Versorgung ab 01.01.2020.

**In Ziffer III** EKD-VwV-BeamtVG sind diejenigen Verwaltungsvorschriften benannt, die in den kirchlichen Bereich nicht übernommen werden dürfen, z. B. weil entsprechende Gleichstellungsregelungen in den §§ 3 und 4 BVG-EKD abweichende Regelungen vorgeben. Die maßgeblichen Teilziffern der aktuellen Verwaltungsvorschrift sind abschließend aufgezählt. Während der Staat durchgängig Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtliche Pfarrdienstverhältnisse nicht als öffentlichen Dienst betrachtet, muss das kirchliche Versorgungsrecht beide gleichbehandeln. Ziffer III zeigt die unterschiedlichen Ausformungen dieses Grundsatzes auf und benennt die Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes, die hiervon betroffen sind.

**Ziffer IV** enthält den Hinweis, dass insbesondere in den Statusgesetzen die Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes nicht angewendet werden dürfen, weil die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PFDG) und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD) sowie deren Ausführungsgesetze vorrangig anzuwenden sind. Nicht anwendbar ist auch das staatliche Verwaltungsverfahrensgesetz, da insoweit das Verwaltungsverfahren- und Zustimmungsgesetz der EKD (VVZG-EKD) vorrangig gilt. Die Zuständigkeit von obersten Dienstbehörden bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Kirche.

Zu einzelnen Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes gelten in den EKD-VwV-BeamtVG mit Wirkung vom 01.01.2020 Besonderheiten und Abweichungen, die detailliert in **Ziffer V** aufgelistet wurden. In den Kirchlichen Verwaltungsvorschriften wurde ein Vorbehalt zum neuen § 32a BVG-EKD vorgesehen. Einzelne Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes konnten keine oder nur eine modifizierte Anwendung finden, da Regelungen des BVG-EKD ganz oder teilweise von den zugrundeliegenden Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen.

Die betroffenen Teilziffern wurden unter der Ziffer V in Tabellenform aufgeführt, die Abweichungen kurz erläutert und die Art des Abweichens beschrieben. Dabei wurden die unter Ziffer II und IV genannten Teilziffern einbezogen.

**Ziffer VI** regelt das Inkrafttreten dieser Kirchlichen Verwaltungsvorschrift ab dem 01.10.2019.

Nachfolgend sind die Vorschriften dargestellt, die sich maßgeblich von der bisherigen Regelung unterscheiden.

Nach **Tz. 5.5.1.1 BeamtVGVwV** ist § 5 Abs. 5 BeamtVG nicht auf Fälle anzuwenden, bei denen während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ein höheres Amt ausgeübt wurde. Die Anwendung dieser Teilziffer wurde für den Fall ausgeschlossen, dass eine abweichende Zusicherung gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 und Abs. 6 BVG-EKD vorliegt.

Gemäß **Tz. 6.1.2.13 BeamtVGVwV** hat der Dienstherr in bestimmten Fällen vor Erlass einer zur Versicherungsfreiheit führenden Gewährleistungserstreckung mit dem Arbeitgeber des beurlaubten Beamten zu vereinbaren, dass dieser in vollem Umfang die Kosten einer möglichen späteren Nachversicherung für die Zeit der Beurlaubung zu tragen hat. Diese Teilziffer findet auf Fälle des § 16 BVG-EKD keine Anwendung, ebenso wenn die Beurlaubung der privatrechtlichen Anstellung im kirchennahen Bereich dient.

Die Zusicherung der **Ruhegehaltfähigkeit für Beurlaubungszeiten** ist gemäß **Tz. 6.1.2.16 BeamtVGVwV** grundsätzlich mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Ruhegehaltfähigkeit der Beurlaubungszeit entfallen kann, wenn der Beamte aus der

ausgeübten Tätigkeit eine Alterssicherung erworben hat. Diese Teilziffer findet bei Beurlaubungen zur privatrechtlichen Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich, z. B. in der Diakonie, keine Anwendung; bei Beurlaubungen ins Ausland ist sie indessen anzuwenden. Wer eine Leitungsposition in der Diakonie o. ä. wahrnimmt, erwirbt gegen die beurlaubende Kirche oft nur einen Versorgungsanspruch auf der Basis des Pfarrdienstgehalts. Diakonische Träger schließen zur Aufstockung des kirchlichen Versorgungsanspruchs teilweise Lebensversicherungen zum Schließen der Versorgungslücke, da die entsprechenden Positionen oft mit höheren Versorgungsansprüchen verbunden wären, wenn sie zum Bereich der verfassten Kirche gehören würden.

Gemäß **Tz. 6.1.2.20 BeamtVG VwV** beträgt der Versorgungszuschlag 30 Prozent der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Anwendung dieser Teilziffer ist durch § 16 Abs. 5 BVG-EKD und § 28 Abs. 3 BVG-EKD sowie durch den Beschluss der Kirchenkonferenz vom 12.12.2018 ausgeschlossen. Der Versorgungszuschlag beträgt zwischen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen 45 Prozent.

Ändern sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge während der Beurlaubung, ist gemäß **Tz. 6.1.2.23 BeamtVG VwV** der Versorgungszuschlag ab Beginn des Folgemonats neu festzusetzen. Die Anwendung dieser Teilziffer ist bei Beurlaubungen, bei denen eine Versorgungsvereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 12.12.2018 abgeschlossen wurde, ausgeschlossen.

Nach **Tz. 6.1.2.24 BeamtVG VwV** hängt die Ruhegehaltfähigkeit der Beurlaubungsdienstzeit von der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung des Versorgungszuschlags ab. Für Fälle, in denen während einer Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit im kirchlichen Bereich begründet wird, ist diese Teilziffer aufgrund der vorrangigen Regelung des § 16 Abs. 4 S. 1 BVG-EKD ausgeschlossen; in den übrigen Fällen ist sie anzuwenden.

Bemessungsgrundlage für das **Sterbegeld** ist gemäß **Tz. 18.1.3.2 und 18.1.3.3 BeamtVG VwV** das um einen Abzug für Pflegeleistungen gemäß § 50f BeamtVG verminderte Ruhegehalt. Diese Teilziffer gilt gemäß Ziffer II der EKD-VwV-BeamtVG erst für Sterbefälle, die ab 01.01.2020 eintreten.

Auch ohne Änderung des zugrundeliegenden Gesetzestextes haben sich die Voraussetzungen für die Bewilligung eines **Unterhaltsbeitrags** an die sog. nachgeheiratete Witwe gemäß § 22 BeamtVG durch die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu **Tz. 22 BeamtVG VwV** grundlegend geändert.

Der „neue“ Unterhaltsbeitrag ist als Härtefallregelung ausgestaltet und wird daher ab 01.01.2020 ausschließlich von den Landeskirchen selbst bewilligt. Aufgrund der Härtefallfunktion darf der Unterhaltsbeitrag den Betrag des Mindestwitwengeldes unterschreiten. Bisher galt das 35. Lebensjahr als Grenze für die volle Versagung des Unterhaltsbeitrags, nunmehr ist analog zum Rentenrecht das 47. Lebensjahr maßgeblich. Eine Minderung des Unterhaltsbeitrags tritt jetzt bereits bei Eheschließungen nach Vollendung des 75. Lebensjahres (vormals des 80. Lebensjahres) ein. Die tabellarische Übersicht für die kumulative Minderung des Unterhaltsbeitrags bei kurzer Ehedauer einerseits und die Eheschließung im höheren Lebensalter andererseits wurde entsprechend angepasst.

Bei der Einkommensanrechnung nach § 22 Abs. 1 S. 2 BeamtVG kommt gemäß **Tz. 22.1.2.1 BeamtVG VwV** das Bruttoprinzip zur Anwendung. Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen sind in § 53 Abs. 7 BeamtVG definiert. Witwerrenten nach dem letzten Ehegatten sind kein Erwerbseinkommen, diese sind im Rahmen des § 55 BeamtVG anzurechnen; § 55 BeamtVG ist dabei vor § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG anzuwenden.

## Versorgungsbericht 2019

---

Die Verwaltungsvorschriften für die Erteilung einer **Versorgungsauskunft** gemäß **Tz. 49.10 BeamtVGvV** wurden gegenüber der Altfassung aus dem Jahre 1980 neu in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift aufgenommen. Für die Erteilung einer Versorgungsauskunft ist gemäß **Tz. 49.10.1.1 BeamtVGvV** ein schriftlicher oder elektronischer Antrag des Beamten erforderlich. Frühere Vorabentscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten sind gemäß **Tz. 49.10.1.2 BeamtVGvV** zu überprüfen und gfs. zu korrigieren.

Nach **Tz. 49.10.1.4 BeamtVGvV** handelt es sich bei der Versorgungsauskunft nicht um einen Verwaltungsakt, so dass die Versorgungsauskunft ohne Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen ist. Die Ablehnung einer Versorgungsauskunft stellt demgegenüber ein Verwaltungsakt dar und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Versorgungsauskunft erfolgt gemäß **Tz. 49.10.1.5 BeamtVGvV** schriftlich oder elektronisch nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sollten zwischen Zeitpunkt der Antragstellung und der Auskunftserteilung Rechtsänderungen in Kraft getreten sein, so ist die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung geltende Rechtslage zugrunde zu legen. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung stehenden Datengrundlage.

Die Versorgungsauskunft enthält mindestens eine Übersicht der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und die Berechnung des Ruhegehaltssatzes.

Im Falle einer Ehescheidung ist für Ausgleichspflichtige die Berechnung der Kürzung des Versorgungsbezugs nach § 57 BeamtVG auf der Grundlage der Entscheidung des Familiengerichts zu ergänzen. Je nach Antragstellung ist auch die Berechnung des Witwergelds auf der Grundlage der Berechnungen zum Ruhegehalt hinzuzufügen.

Soweit einschlägig, sind auch die Regelungen zur Mindestversorgung gemäß § 14 Abs. 4 BeamtVG aufzunehmen. Hinweise zu Versorgungsabschlagsregelungen nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 69h BeamtVG sowie zu den Zuschlägen für Kindererziehungsleistungen zum Ruhegehalt und zum Witwergeld nach § 50a ff. BeamtVG, zu den Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie zum Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG sind ebenfalls Bestandteile einer Mindest-Versorgungsauskunft.

Nicht zum Mindestinhalt einer Versorgungsauskunft gehören Berechnungen für die Fälle des Antragsruhestands. Im Übrigen können die Versorgungsstellen den Inhalt der Versorgungsauskunft eigenständig ausgestalten.

Allgemeine Hinweise auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung geltende Rechtslage und die genannten Vorbehalte der Versorgungsauskunft sowie darauf, dass eine abschließende Entscheidung zum Versorgungsbezug erst bei Eintritt des Versorgungsfalls erfolgt, runden die Versorgungsauskunft ab.

Wurde eine Versorgungsauskunft auf Antrag erteilt, so besteht ein Anspruch auf eine erneute Auskunft auf der Grundlage eines weiteren Antrags nur bei Änderung der Sach- und/oder Rechtslage oder frühestens nach fünf Jahren. Eine Änderung der Sachlage liegt vor, wenn sich die Beschäftigungsbedingungen des Beamten ändern oder geändert haben.

**Tz. 50.1.1.1 BeamtVGvV i. V. m. Tz. 40.4.1 Beispiel 2 und Tz. 40.4.2 sowie Tz. 40.4.8 BBesGVvV** ist aufgrund von § 13 BVG-EKD ausgeschlossen. Paragraph 13 BVG-EKD enthält eigene Bestimmungen zum Familienzuschlag, die vorrangig zu beachten sind.

Gemäß **Tz. 50.3.1.2 BeamtVGvV** sind die steuerrechtlichen Vorschriften und Dienstanweisungen zu beachten. Der **Ausgleichsbetrag für behinderte Vollwaisen** dient dem gleichen Zweck wie das Kindergeld.

## Versorgungsbericht 2019

---

Demgemäß sind laut **Tz. 50.3.2.1 BeamtVGVwV** die Anspruchsvoraussetzungen für den Ausgleichsbetrag auch dann – abweichend zur früheren Rechtslage – erfüllt, wenn vom Waisengeld nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften kein Zahlbetrag verbleibt.

Nach **Tz. 50.3.2.2 BeamtVGVwV** ist der Ausgleichsbetrag steuerpflichtiger Versorgungsbezug, aber nicht Bestandteil des Waisengelds oder des Unterhaltsbeitrags. Bei der anteiligen Kürzung (§§ 25 und 42 BeamtVG) bleibt der Ausgleichsbetrag unberücksichtigt. Paragraph 50f BeamtVG ist nicht anzuwenden.

Die frühere „versorgungsrechtliche“ Betrachtungsweise für den Ausgleichsbetrag an behinderte Vollwaisen wird zugunsten einer konsequenten „kindergeldrechtlichen“ Regelung als Kindergeldersatzfunktion aufgegeben.

Die übergangslose Umsetzung dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes bedeutet für nahezu alle vorhandenen behinderten Vollwaisen, dass der Ausgleichsbetrag für Vollwaisen ersatzlos wegfällt. Der Ausgleichsbetrag wird jeweils in Höhe des Kindergeldbetrags für das erste Kind gewährt. Um im kirchlichen Bereich diesen Verlust für die behinderten Vollwaisen zu vermeiden, wurde in Abschnitt III der EKD-VwV-BeamtVG geregelt, dass Entscheidungen, die bei Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschrift bereits unanfechtbar waren, nicht abzuändern sind. Für die Bewilligung des Ausgleichsbetrags an behinderte Vollwaisen gelten ab 01.01.2020 im Kirchenrecht die gesetzlichen Bestimmungen für das Kindergeld, die in den umfangreichen „Dienstsanweisungen zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG)“ des Bundeszentralamts für Steuern enthalten sind.

**Tz. 50a BeamtVGVwV** wurde grundlegend überarbeitet. Als Basis dienten die bisherigen „Allgemeinen Durchführungshinweise zum Versorgungsänderungsgesetz 2001“ gemäß Rundschreiben des BMI vom 03.09.2002 – D II 3 – 223 100-1/3 – (GMBl. 2002, S. 689). Die bisherigen Berechnungsbeispiele wurden durch mathematische Formeln ersetzt. Die bisherigen Berechnungsparameter und Vergleichsberechnungen werden beibehalten.

Gemäß **Tz. 50a.1.2.1 BeamtVGVwV** gilt § 50a Abs. 1 S. 1 nicht, sofern der Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit erfüllt ist. Zu beachten ist, dass nach § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI Elternteile unter anderem von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen sind, wenn sie während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter nach beamtenrechtlichen Vorschriften erworben haben.

Nach **Tz. 50a.2.1.1 BeamtVGVwV** endet die Kindererziehungszeit vorzeitig mit dem Tod des Kindes, mit dem Eintritt oder der Versetzung des Anspruchsberechtigten in den Ruhestand, mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder bei einem Wechsel der Zuordnung der Erziehungszeit zu einem anderen Elternteil.

Zur Vermeidung von Doppelanrechnungen von Kindererziehungszeiten ist gemäß **Tz. 50a.3.1.1 BeamtVGVwV** der Dienststelle oder dem jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Vergleichsmitteilung zu übermitteln, wenn eine Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einer anderen verbeamteten Person als der Mutter abgegeben oder die Kindererziehungszeit aufgrund einer überwiegenden Erziehung einer anderen Person als der Mutter zugeordnet wurde. Mutter im Rechtssinn ist auch die Adoptivmutter.

Laut **Tz. 50a.4.1.1 BeamtVGVwV** ist der Kindererziehungszuschlag das mathematische Produkt, wenn die Monate der Kindererziehung mit dem maßgebenden Bruchteil und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Der maßgebende Bruchteil ergibt sich aus § 50a Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 70 Abs. 2 S. 1 SGB VI und beträgt derzeit 0,0833. Gemäß **Tz. 50a.4.1.2 BeamtVGVwV** muss die Berechnung des Kindererziehungszuschlags bei

## Versorgungsbericht 2019

---

Änderung des aktuellen Rentenwerts oder der Änderung der Versorgungsbezüge geprüft und gfs. neu festgesetzt werden.

Mit Blick auf die geltenden Höchstgrenzen sind die Berechnungen gemäß **Tz. 50a.5.1.1 BeamtVGvVwV** jeweils gesondert für jeden Zeitraum durchzuführen, in dem sich die Zuschläge (z. B. durch Wechsel von Kindererziehungszuschlag auf Kindererziehungsergänzungszuschlag oder Berücksichtigung eines weiteren Zuschlags) oder der Umfang einer zu berücksichtigenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit (z. B. durch Wechsel von Vollzeitbeschäftigung auf Teilzeitbeschäftigung) geändert haben.

Erziehungsbedingte Versorgungssteigerungen dürfen gemäß **Tz. 50a.5.2.1 BeamtVGvVwV** nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch die Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentensteigerung. Der Höchstwert an Entgeltpunkten ergibt sich durch das Verhältnis der Beitragsbemessungsgrenze zum Durchschnittseinkommen des entsprechenden Jahres. Paragraph 121 Abs. 1 und 2 SGB VI ist zu beachten. Das bedeutet, dass Entgeltpunkte grundsätzlich mit vier Nachkommastellen auszuweisen und zu berechnen sind. Zugrunde gelegt wird die geltende Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung.

Werden für Zeiten im Jahr des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand und im davorliegenden Kalenderjahr Zuschläge gewährt, sind gemäß **Tz. 50a.5.2.2 BeamtVGvVwV** bei der Erstfestsetzung der Zuschläge die Höchstwerte an Entgeltpunkten zugrunde zu legen, die für diese Jahre vorläufig bestimmt wurden. Diese vorläufigen Werte bleiben auch nach ihrer endgültigen Festsetzung für die Berechnung der Zuschläge weiterhin maßgebend.

Gemäß **§ 50a Abs. 6 BeamtVG** darf das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde. Erhöhen zwei oder mehr Zuschläge nach den §§ 50a, 50b, 50d und 50e BeamtVG das Ruhegehalt und wird die Höchstgrenze insgesamt überschritten, erfolgt die Kürzung der Zuschläge nach einer bestimmten Formel, die neu in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift aufgenommen wurde.

Gegenstand von versorgungsrechtlichen Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften ist gemäß **Tz. 50a.7.1.1 BeamtVGvVwV** das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt. Die Versorgungsabschläge nach § 14 Abs. 3 BeamtVG mindern das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt.

Nach **Tz. 50a.7.2.1 BeamtVGvVwV** wird das erdiente Ruhegehalt um die Zuschläge erhöht. Bleibt das erdiente Ruhegehalt zuzüglich zu gewählter Zuschläge hinter der Mindestversorgung zurück, wird die Mindestversorgung gewährt. Übersteigt das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt die Mindestversorgung, wird das erhöhte Ruhegehalt gewährt.

**Tz. 50a.8.1.1 BeamtVGvVwV** enthält Hinweise, dass bei der Gewährung eines Kindererziehungszuschlags für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind danach zu unterscheiden ist, ob der Erziehende im maßgeblichen Erziehungszeitraum im Beamtenverhältnis stand oder nicht.

War der Erziehende in ein Beamtenverhältnis berufen, richtet sich gemäß **Tz. 50a.8.1.2 BeamtVGvVwV** die Bewertung der Kindererziehungszeit nach § 85 Abs. 7 BeamtVG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung.

**Tz. 50a.8.1.6 BeamtVGvVwV** wurde im kirchlichen Rechtskreis ausgeschlossen. Hiernach wäre die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet nur nach den Maßgaben der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) möglich. Diese Regelung ist

# Versorgungsbericht 2019

---

aufgrund von § 32 Absatz 2 BVG-EKD ausgeschlossen, da die betroffenen östlichen Gliedkirchen für die fragliche Zeit eigene Regelungen zur Kindererziehungszeit erlassen und fortentwickelt haben. Diese gehen der Teilziffer vor.

**§ 53 BeamtVG** regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen.

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Diese Höchstgrenze ist in **§ 53 Abs. 2 BeamtVG** definiert. Unterschieden werden zwei Fallgruppen. Die Höchstgrenze aus den gesamten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gilt für Ruhestandsbeamte und Witwen. Bei Ruhestandsbeamten, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand getreten sind, beträgt die Höchstgrenze bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, sofern nicht die Mindesthöchstgrenze zur Anwendung gelangt.

Gemäß **§ 53 Abs. 5 BeamtVG** ist dem Versorgungsberechtigten mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent seines jeweiligen Versorgungsbezugs zu belassen. Dies gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.

Gemäß **Tz. 53.5.2.1 BeamtVGVwV** ist Verwendungseinkommen nur dann aus derselben Besoldungsgruppe berechnet, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen, wenn beiden dieselbe Besoldungsgruppe und Stufe beim Dienstherrn Bund zugrunde gelegt ist. In allen anderen Fällen (z. B. beim Vergleich von Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A mit Besoldungsordnung B, Besoldung Bund mit Besoldung Land oder Besoldungsgruppe mit Entgeltgruppe) ist ein monetärer Vergleich durchzuführen.

**Tz. 53.5.2.2 BeamtVGVwV** legt neue Regeln für diesen monetären Vergleich fest. Der monetäre Vergleich ist ausschließlich auf Basis des Grundgehalts (gfs. zuzüglich Amtszulage), aus der sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen, und des jeweiligen Brutto-Grundgehalts (gfs. zuzüglich Amtszulage) bzw. Brutto-Tabellenentgelts, aus dem das Verwendungseinkommen bezogen wird, durchzuführen.

Sofern das Grundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen, und/oder das Grundgehalt/Tabellenentgelt des Verwendungseinkommens nach Stufen bemessen werden, ist die jeweils tatsächlich erreichte Stufe zugrunde zu legen (z. B. Vergleich A 11 Stufe 4 Bund mit A 11 Stufe 6 Land). Etwa gewährte weitere Besoldungs- bzw. Entgeltbestandteile (z. B. Familienzuschlag, Stellen und Erschwerniszulagen, Jahressonderzahlung, usw.) sind nicht zu berücksichtigen. Bei Teilzeitbeschäftigung ist auf ein fiktives Einkommen für eine Vollzeitbeschäftigung abzustellen. In jedem Fall ist eine Prüfung des Einzelfalls angezeigt.

Die jetzt differenziertere Betrachtungsweise kann im Einzelfall zu höheren oder niedrigeren Zahlungen führen. Viele Gliedkirchen zahlen ruhegehaltfähige Zulagen, die nicht als Amtszulage bezeichnet werden, diesen aber in ihrer Funktion entsprechen. Für diese ruhegehaltfähigen Zulagen nach gliedkirchlichem Recht wurde vereinbart, dass diese beim Einkommensvergleich wie Amtszulagen zu behandeln sind.

Bei sonstigen vergleichbaren, also nicht aus einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe erzielten Verwendungseinkommen, ist gemäß **Tz. 53.5.3.1 BeamtVGVwV** als Vergleichsmaßstab die jeweilige Grundvergütung heranzuziehen.

**Paragraf 53 Abs. 7 BeamtVG** enthält eine Legaldefinition: Erwerbseinkommen sind demnach Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindung aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, Betriebsausgaben und Werbungskosten, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 3 Nr. 36 Einkommensteuergesetz, Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne von § 100 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz entsprechen, als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge sowie Bezüge für eine Auslandsverwendung.

Abweichend von **Tz. 53.7.1.1 BeamtVGVwV** werden Fahrtkostenzuschüsse, die Ruhestandspfrarrer für Einzel- oder Mehrfachfahrten oder für Fahrten in einem zeitlich bestimmten Zeitraum zu ihrem Dienort erhalten, als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 53 Abs. 7 Nr. 1 BeamtVG behandelt und gelten daher nicht als Einkommen im Sinne des § 53 BeamtVG.

Auch für die gemäß **Tz. 53.7.1.2 BeamtVGVwV** nunmehr als Einkommen anzurechnenden Nachtzuschläge gelten Übergangsbestimmungen im Kirchenrecht, denn nach der früheren Rechtslage waren Nachtzuschläge anrechnungsfrei. Abweichend von **Tz. 53.7.1.2 BeamtVGVwV** sind Sach- und Geldleistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst sowie Umlagezahlungen des Arbeitgebers zu Direktversicherungen, zu zusätzlichen Altersrenten, zur Zusatzversorgung, zu Betriebsrenten, Pensionskassen oder -fonds aufgrund von § 32a BVG-EKD von einer Anrechnung ausgeschlossen. Die Praxis hat gezeigt, dass die für die Anrechnung von Umlagen notwendigen Daten häufig nicht in die vorzulegenden Gehaltsbescheinigungen aufgenommen werden, wenn sie pauschal zu versteuern sind. Außerdem kommen diese Umlagen dem Versorgungsempfänger im Zeitpunkt der Ruhensregelung nicht tatsächlich zugute; mangels Erfüllung von Wartezeiten werden oft keine Ansprüche erworben.

In **Tz. 54.1.1.1 BeamtVGVwV** weist die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift auf die neue Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 26.04.2016 - 5 LC 209/14 - hin. Das OVG Lüneburg stellt (wie auch das VG Düsseldorf am 12.01.2015 - 23K 8222/13) fest, dass in die Ruhensregelung gemäß § 54 BeamtVG das um den Versorgungsausgleich ungekürzte Ruhegehalt oder Witwergeld eingesetzt wird, damit der Versorgungsausgleich insoweit nicht (teilweise) wieder rückgängig gemacht wird und der Dienstherr für die Kosten des privat veranlassten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs aufzukommen hat. Die Zahlungen an den geschiedenen Ehegatten gehören zur „Gesamtversorgung“, da der Versorgungsdienstherr im Wege der externen Teilung die Erstattungsanforderungen gemäß § 225 SGB VI an die Deutsche Rentenversicherung zu erfüllen hat.

Diese Rechtsauffassung des OVG Lüneburg wurde vom Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 17.11.2017 - 2 C 9/16 -) zwar nicht bestätigt, jedoch sind auf die betreffenden Fallgestaltungen die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes ausnahmslos anzuwenden. In den EKD-VwV-BeamtVG wurde hingegen bewusst auf eine geänderte Verfahrensweise verzichtet.

Gemäß **Tz. 54.2.1.7 BeamtVGVwV** sind die Kürzungsvorschriften des § 20 Abs. 2, der §§ 25, 42 BeamtVG sinngemäß ab 01.01.2020 für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeamtVG anzuwenden. Klargestellt wurde in **Tz. 54.3.1.1 BeamtVGVwV** das Vorgehen bei der Mindestbelassung bei einem Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen. Sofern der frühere Versorgungsbezug (z. B. ein Witwengeld) mit einem Versorgungsausgleich belastet ist, ist zuerst der Mindestbelassungsbetrag in Höhe von 20 % aus dem ungekürzten Witwengeld als „früherer Versorgungsbezug“ gemäß § 54 Abs. 3 BeamtVG zu ermitteln und anschließend der Kürzungsbetrag gemäß § 57 BeamtVG

abzuziehen. Ist dieser Kürzungsbetrag höher oder genauso hoch wie der Mindestbelassungsbetrag nach § 54 Abs. 3 BeamtVG, reduziert sich der Mindestbelassungsbetrag auf Null.

In **Tz. 55.1.2.2, 55.1.2.3 und 55.1.2.4 BeamtVGVwV** wurde für den kirchlichen Anwendungsbereich festgestellt, dass zu den Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes selbstredend auch die Renten von kirchlichen Zusatzversorgungskassen gehören.

Gemäß **Tz. 55.2.1.7 BeamtVGVwV** sind die Kürzungsvorschriften der § 20 Abs. 2, §§ 25, 42 BeamtVG sinngemäß ab 01.01.2020 für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG anzuwenden. **Tz. 61.2.1.1 BeamtVGVwV** empfiehlt, für die Bewilligung von Waisengeld möglichst auf den Kindergeldbescheid zurückzugreifen.

Gemäß **Tz. 61.2.1.2 BeamtVGVwV** wird das Waisengeld bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Nach **Tz. 61.2.1.3 BeamtVGVwV** liegt eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung im Sinne des § 61 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeamtVG vor, wenn die Behinderung des Kindes ursächlich dafür ist, dass es sich nicht selbst unterhalten kann. Dies ist nur gegeben, wenn die Behinderung des Kindes nach ihrer Art und ihrem Umfang keine Erwerbstätigkeit zulässt, die ihm die Deckung seines Lebensbedarfs ermöglicht. Ob dem Kind von anderer Seite Einkünfte oder Bezüge zur Deckung seines Lebensbedarfs zufließen, ist bei dieser Prüfung unerheblich. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.03.2018 - 2 C 49/60 - kann eine behinderungsbedingte Unfähigkeit zum Lebensunterhalt nicht mehr angenommen werden, wenn zeitweise eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, diese später nach Vollendung des 27. Lebensjahres unmöglich wurde. Vielmehr setzt ein Anspruch nach diesem höchstrichterlichen Urteil voraus, dass die Behinderung bereits zu diesem Zeitpunkt (27. Lebensjahr) dazu führte, dass die Waise außerstande war, sich selbst zu unterhalten.

Abweichend von **Tz. 61.2.1.4 BeamtVGVwV** darf im Kirchenrecht die auf der Behinderung beruhende Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, auch durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Der Verzicht auf ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis ist erforderlich, weil die Amtsärzte in manchen Fällen die Begutachtung wegen fehlender Zuständigkeit ablehnen. Das für das Kindergeld erstellte Gutachten kann als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

**Paragraf 107d BeamtVG** sieht für Ruhestandsbeamte, die ein Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, eine erhöhte Höchstgrenze für den Hinzuverdienst in Höhe von 120 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages für Kinder vor. Für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt diese besondere Höchstgrenze erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Voraussetzung ist, dass dieses Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung erzielt wird, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme, Betreuung oder Rückführung von Flüchtlingen und ihren Angehörigen steht oder der Durchführung von migrationspezifischen Sicherheitsaufgaben im Ausland dient.

Gemäß **Tz. 107d.0.1.2 BeamtVGVwV** muss die Beschäftigung beim Auswärtigen Amt oder beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht zwingend im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich Migration und Flüchtlinge stehen.

Nach **Tz. 107d.0.1.3 BeamtVGVwV** liegt eine Beschäftigung beim Auswärtigen Amt oder beim BAMF auch dann vor, wenn ein Arbeitsvertrag durch eine dieser Einrichtungen geschlossen wurde. Eine Tätigkeit beim bzw. für das Auswärtige Amt oder BAMF in Fällen,



## Versorgungsbericht 2019

---

in denen Ruhestandsbeamte nicht durch das Auswärtige Amt oder BAMF eingestellt wurden, erfüllt die Voraussetzungen nicht.

Laut **Tz. 107d.0.1.4 BeamtVGVwV** ist eine Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung von der Ausnahmeregelung auch dann erfasst, wenn es sich um die Mithilfe bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen handelt (Flüchtlingsmanagement). Dieses Flüchtlingsmanagement muss allerdings Teil der Aufgaben der Einrichtung sein, bei der der Versorgungsempfänger eine Beschäftigung aufnimmt. Der Arbeitgeber hat den Bezug der Tätigkeit des Versorgungsempfängers zum Flüchtlingsmanagement zu dokumentieren. Dies kann durch eine Aufgabenbeschreibung im Arbeitsvertrag erfolgen.

**Abschnitt III** der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift regelt das Inkrafttreten, Außerkrafttreten und die Übergangsregelungen. Demnach tritt diese allgemeine Verwaltungsvorschrift am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 03.11.1980 (GMBI. S. 742) außer Kraft. Alle Rundschreiben, Durchführungshinweise oder Erlasse mit versorgungsrechtlichem Regelungsgehalt treten mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ebenfalls außer Kraft. Entscheidungen, die bei Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bereits unanfechtbar waren, sind nicht abzuändern. Für die bei Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift anhängigen Verwaltungsverfahren gilt diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift.

### **Inkrafttreten der Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)**

Die Kirchenleitung der EKHN beschloss am 12.12.2019, dass die **Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) vom 01.10.2019 (ABI. EKD 2020 S. 22)** ohne weitere Änderung in der jeweilig gültigen Fassung Anwendung finden. Der Beschluss beinhaltet ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zum 01.10.2019. Dieser war bis Redaktionsschluss des ERK-Versorgungsberichts noch nicht im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

Dezember 2019

### **Änderungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg**

Im Wesentlichen trat das **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Gesetze** vom 19.11.2019 (GBl. S. 481) am 01.12.2019 in Kraft. Einzelne Änderungen beinhalten teils erhebliche Rückwirkungen (zum 01.01.2011, 01.01.2018, 01.03.2018 und 01.01.2019).

Richtete sich die Versorgung der Landesbeamten bis zum 31.12.2010 noch nach dem Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung, gilt seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz - DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) am 01.01.2011 im Land Baden-Württemberg das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW).

In der Ev. Landeskirche in Württemberg finden ergänzend zum Kirchlichen Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz - PfarrVersG) die für die Landesbeamten jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen

sinngemäße Anwendung. Dies gilt nicht, wenn das Pfarrerversorgungsgesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder wenn besondere kirchliche Gesichtspunkte der Anwendung entgegenstehen (§ 33 Abs. 1 PfarrVersG). Am 01.01.2012 trat das Kirchliche Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 22.11.2011 (ABl. 64 S. 527) in Kraft. Für die Versorgungsempfänger der Ev. Landeskirche in Württemberg ist daher das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg erst seit dem 01.01.2012 ergänzend zum Pfarrerversorgungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

### ***Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund eines familienrechtlichen Versorgungsausgleichs***

Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den familienrechtlichen Versorgungsausgleich erhält, wird gemäß § 33 Abs. 1 PfarrVersG i. V. m. § 13 LBeamTVGBW gekürzt. Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt war entsprechend der bisherigen Regelung im selben Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt durch die Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht hat, anzupassen.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018) vom 07.11.2017 (GBl. 565) fiel erstmalig die Anpassung des ehebezogenen Familienzuschlags (zum 01.03.2018) und die Anpassung der Versorgungsbezüge (zum 01.07.2018) auseinander. Folglich wäre aufgrund der bisherigen Regelungen eine Anpassung des Kürzungsbetrages zum 01.03.2018 und 01.07.2018 vorzunehmen gewesen. Die durch die unterschiedlichen Zeitpunkte der Anpassung verursachte Problematik der Schlechterstellung einer geschiedenen Person mit Anspruch auf ehebezogenen Familienzuschlag gegenüber einer geschiedenen Person ohne ehebezogenen Familienzuschlag wurde vom Landesgesetzgeber zunächst nicht gesehen.

Diese Fallgestaltung wurde nunmehr mit der Änderung des § 13 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz mit Wirkung ab dem 01.03.2018 korrigiert. Nunmehr bleibt eine Erhöhung des ehebezogenen Teils im Familienzuschlag bei der Anpassung des Kürzungsbetrages unberücksichtigt. Die gesetzlich klagestellte Vorgehensweise entspricht – gemäß der Gesetzesbegründung des Landtags (Drs. 16/7011) – der bisherigen Verwaltungspraxis des Landesamts für Besoldung und Versorgung.

Diese Regelung wird rückwirkend ab dem 01.03.2018 im kirchlichen Rechtskreis ebenfalls angewendet.

### ***Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeiten***

Ab 01.01.2019 werden im Land Baden-Württemberg ruhegehaltfähige Dienstzeiten nicht mehr nur anteilig, sondern aufgrund der Neufassung des § 18 Abs. 1 Satz 2 LBeamTVGBW mit ihrer gesamten Dauer bei der Erfüllung der Wartezeit für einen Versorgungsanspruch berücksichtigt.

Neben der Stärkung der Attraktivität und Familienfreundlichkeit des Landes als Arbeitgeber war auch die Vermeidung eines eventuellen Verstoßes gegen geltendes EU-Recht ein Grund für die Gesetzesänderung. Eine zeitanteilige Berücksichtigung einer ausgeübten Teilzeitbeschäftigung bei der Ermittlung, ob die erforderliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, findet nicht mehr statt.

Zusätzlich werden nunmehr Elternzeiten und Pflegezeiten bei der versorgungsrechtlichen Wartezeit berücksichtigt.

# Versorgungsbericht 2019

---

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind alle in § 21 Abs. 3 LBeamtVGBW aufgeführten Zeiten der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleichgestellt. Es wird mit der Gesetzesänderung klargestellt, dass diese Zeiten ebenfalls bei der erforderlichen Mindestdienstzeit für einen Versorgungsanspruch der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleichgestellt sind.

Für bereits bestandskräftige Bescheide ergibt sich aus der Neuregelung kein direkter Anspruch auf Neufestsetzung, auch nicht für Hinterbliebene.

## ***Zusammentreffen einer Mindestversorgung mit Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen***

Werden neben einer Mindestversorgung Leistungen anderer Alterssicherungssysteme gezahlt, ruht gemäß § 20 LBeamtVGBW die Versorgung bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Dies soll sicherstellen, dass es zu keiner ungerechtfertigten Überhöhung der Gesamtversorgung des jeweiligen Empfängers der beiden Leistungen aus öffentlichen Kassen kommt, soweit zweckidentische Leistungen vorliegen.

Paragraf 20 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 LBeamtVGBW regelt, dass sonstige Versorgungsleistungen, die zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn der Arbeitgeber aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat.

Für Beamte, frühere Beamte oder Versorgungsempfänger, die bereits am 31.12.2010 vorhanden waren, und die der Anwendung der Übergangsvorschrift des § 108 Abs. 9 LBeamtVGBW unterliegen, ist aufgrund der entsprechenden Regelung die Anwendung des § 20 LBeamtVGBW ausgeschlossen.

## ***Dienstzeit im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten - Beurlaubung***

Gemäß § 21 LBeamtVGBW ist die Dienstzeit eines Beamten, die im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zurückgelegt wurde, ab dem Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ruhegehaltfähig.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 LBeamtVGBW geregelt. Speziell im Bereich der Beurlaubung eines Beamten sind zur Herstellung der Rechtssicherheit, wann eine Beurlaubung ruhegehaltfähig sein kann bzw. muss, zeitnahe Entscheidungen und Weichenstellungen durch die beurlaubende Behörde notwendig.

Im Fall der Beurlaubung ohne Bezüge (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 LBeamtVGBW) besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähig anzuerkennen. Sie ist aber als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt wurde oder der Urlaub öffentlichen Belangen dient. Darüber hinaus muss als Voraussetzung für eine Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit für den Zeitraum der Beurlaubung zusätzlich ein Versorgungszuschlag entrichtet worden sein oder es müsste mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen worden sein. Zur Klarstellung wurde nunmehr in § 21 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz LBeamtVGBW normiert, dass ein Versorgungsabschlag nicht nur für den Beurlaubungszeitraum zu entrichten ist, sondern spätestens bei Beendigung des Urlaubs vollständig gezahlt sein muss.

## ***Vordienst- und Ausbildungszeiten***

Bei der Festsetzung der Vordienst- und Ausbildungszeiten gemäß § 23 LBeamtVGBW können bei mehreren Berufungen in das Beamtenverhältnis die jeweils vorangegangenen

Vordienstzeiten berücksichtigt werden – nicht nur die vor der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis.

Zudem ist im Rahmen des § 23 Abs. 3 LBeamtVGBW auf den im Beamtenverhältnis zulässigen Beschäftigungsumfang im Zeitpunkt der Zuruhesetzung abzustellen. Grundlage für die Definition des Begriffs der Hauptberuflichkeit ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVerwG vom 24.06.2008 - 2 C 5/07 -). Die Frage nach der Hauptberuflichkeit ist somit nach derjenigen Rechtslage zu beurteilen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gilt.

### ***Mindestversorgung - Änderungen ab 01.01.2019***

Als Ruhegehalt wird mindestens ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehalts nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen gewährt (§ 7 Abs. 3 PfarrVersG i. V. m. § 27 Abs. 4 LBeamtVGBW). Danach beträgt das Ruhegehalt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (**amtsabhängiges Mindestruhegehalt**). An die Stelle dieses amtsabhängigen Mindestruhegehalts treten, wenn dies günstiger ist, 61,4 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (**amtsunabhängiges Mindestruhegehalt**). Für nach dem 31.12.2011 eintretende Versorgungsfälle ist bei der Berechnung der Mindestversorgung die Strukturzulage nach § 46 LBesGBW zu berücksichtigen. Die Mindestversorgung der Witwe errechnet sich aus 60 % des amtsabhängigen Ruhegehalts oder, wenn dies für sie günstiger ist, aus 60,9 % des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts.

Bislang konnte die Mindestversorgung aufgrund von langen Freistellungszeiten mit der Folge unterschritten werden, dass nur das geringere erdiente Ruhegehalt gezahlt wird. Dies kam vor allem in den Fällen zum Tragen, in denen der Ruhestandsbeamte allein wegen Freistellungszeiten von mehr als fünf Jahren, die nach dem 01.07.1997 bewilligt und angetreten worden sind, mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter dem amtsabhängigen oder amtsunabhängigen Mindestruhegehalt zurückgeblieben ist.

Mit der Streichung des § 27 Abs. 4 Satz 4 LBeamtVGBW soll es künftig nicht mehr möglich sein, dass verbeamtete Personen im Ruhestand aufgrund von Freistellungszeiten einen geringeren Versorgungsanspruch als die Mindestversorgung haben.

Die bisherige Regelung führte zu dem unerwünschten Ergebnis, dass die Unterschreitung der Mindestversorgung dem in den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums verankerten Leistungsprinzip widersprechen kann. Bisher war es möglich, dass – bei identischem Lebenslauf – eine verbeamtete Person in einer niedrigeren Besoldungsgruppe die Mindestversorgung erhält, während eine verbeamtete Person in einer höheren Besoldungsgruppe die Mindestversorgung unterschreitet.

Zur Wahrung des in den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums verankerten Leistungsprinzips sowie zur Vermeidung eines Verstoßes gegen EU-Recht wird nunmehr als absolute Untergrenze die Mindestversorgung gewährt.

In diesem Zusammenhang wurde § 102 Abs. 4 LBeamtVGBW geändert und § 115 LBeamtVGBW neu eingefügt.

Gemäß der Neufassung des § 102 Abs. 4 und der Einführung des § 115 LBeamtVGBW wirkt sich der Wegfall des § 27 Abs. 4 Satz 4 LBeamtVGBW dahingehend aus, dass auch bei verbeamteten Personen, die bereits vor dem 01.01.2011 in den Ruhestand getreten sind, die Mindestversorgung nicht mehr unterschritten werden kann.

Diese Regelung ist auch im kirchlichen Bereich umzusetzen. Aufgrund des Rechtswechsels allerdings erst zum Stichtag 01.01.2012.

## ***Hinterbliebenenversorgung***

Bisher erhielten Kinder, die ein Ruhestandsbeamter erst nach Eintritt in den Ruhestand und nach Erreichen der Regelaltersgrenze des § 36 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) als Kind angenommen hat, kein Waisengeld.

Mit der Einschränkung, dass dieser Ausschluss nur noch für die Annahme als Kind nach Eintritt der Regelaltersgrenze nach § 36 Abs. 1 LBG (67. Lebensjahr) gelten soll, wird die bisherige sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der Waisen aufgrund der für die verstorbene Person maßgeblichen Altersgrenze aufgehoben.

Gemäß § 15 Abs. 4 Pfarrerversorgungsgesetz (PfarrVersG) erhalten die an Kindes statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Ruhestandspfarrers ebenfalls kein Waisengeld, wenn dieser im Zeitpunkt der Begründung des Kindschaftsverhältnisses bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze des § 87 Pfarrdienstgesetz der Ev. Kirche in Deutschland (PfdG.EKD) erreicht hatte. Diese Regelung besteht im Gegensatz zur landesrechtlichen Regelung unverändert fort.

## ***Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen oder weiteren Versorgungsbezügen***

Beim Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen oder weiteren Versorgungsbezügen gelten die Anrechnungs- und Ruhensvorschriften für Beamte des Landes Baden-Württemberg mit der Maßgabe, dass der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt wird (§ 27 PfarrVersG).

Die Ruhensregelungen beim **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen oder weiteren Versorgungsbezügen** ist in den §§ 68, 70 und 71 LBeamtVGBW geregelt.

Das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen (§ 70 LBeamtVGBW) mit einem Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen nach § 68 LBeamtVGBW war bislang gesetzlich nicht explizit normiert.

Nunmehr ist bei einem Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen mit einem Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen nach § 68 Abs. 5 LBeamtVGBW zunächst der neue Versorgungsbezug und anschließend der frühere Versorgungsbezug zuzüglich des verbliebenen neuen Versorgungsbezugs nach § 68 LBeamtVGBW zu regeln.

Sofern für den Versorgungsempfänger günstiger, ist zunächst der frühere Versorgungsbezug und anschließend der neue Versorgungsbezug zuzüglich des verbliebenen früheren Versorgungsbezugs zu regeln. Durch die Anwendung der Sätze 1 und 2 des § 68 LBeamtVGBW darf allerdings keine Besserstellung dahingehend erfolgen, als wenn nur die Ruhensregelung des § 70 LBeamtVGBW anzuwenden wäre. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 70 LBeamtVGBW nicht anzuwenden.

Die Neuregelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und vollzieht die vergleichbaren Regelungen im Beamtenversorgungsrecht des Bundes.

## ***Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln***

Nach der bisherigen Rechtslage sind dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

# Versorgungsbericht 2019

---

Eine unterschiedliche Behandlung von Abordnungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie Zeiten eines Doppelbeamtenverhältnisses ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sofern für den Dienstherrenwechsel unmittelbar vorangehende Beschäftigungszeiten sowie Zeiten eines Doppelbeamtenverhältnisses beim aufnehmenden Dienstherrn kein Versorgungsabschlag entrichtet wurde, hat der abgebende Dienstherr an den aufnehmenden Dienstherrn keine Abfindung für diese Zeiten zu leisten.

## ***Trennung der Alterssicherungssysteme - Gewährung von Altersgeld***

Gemäß § 33a PfarrVersG finden die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zum Alters- und Hinterbliebenengeld entsprechend Anwendung. Während die landesrechtlichen Regelungen jedoch bereits am 01.01.2011 in Kraft traten, gelten sie für die Pfarrer der Ev. Landeskirche in Württemberg erst seit dem 01.01.2012.

Pfarrer, die **nach dem 01.01.2012** in ein Pfarrdienstverhältnis aufgenommen werden, haben einen Anspruch auf **Altersgeld**, soweit sie auf Antrag aus dem Dienstverhältnis bei der Ev. Landeskirche in Württemberg entlassen werden und keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gegeben sind. Den Hinterbliebenen der Bezieher von Altersgeld steht **Hinterbliebenengeld** zu. Alters- und Hinterbliebenengeldempfänger sind keine Versorgungsempfänger im Sinne des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 33a PfarrVersG i. V. m. § 84 Abs. 1 LBeamtVGBW).

Mit dem Altersgeld bleiben die erdienten Anwartschaften auf Alterssicherung der ehemaligen Pfarrer, die auf Antrag aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der ehemalige Pfarrer muss eine **altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren** zurückgelegt haben. Scheidet er vor Ablauf von fünf Jahren aus, ist er nachzuversichern. Auch im Bereich der Berechnung des Anspruchs auf Altersgeld sind bei Erfüllung der Wartezeit nunmehr die **Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung** nicht mehr nur anteilig, sondern mit der gesamten Dauer zu berücksichtigen (§ 85 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVGBW). Ebenso ist die Berücksichtigung von **Elternzeit und Pflegezeiten** bei der Entstehung des Anspruchs mit der jeweiligen Dauer zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des **individuellen Altersgeldsatzes** erfolgt in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 LBeamtVGBW durch Multiplikation der altersgeldfähigen Dienstzeiten mit dem Steigerungsfaktor 1,79375 (altersgeldfähige Dienstzeiten x 1,79375 = Altersgeldsatz). Die Höhe des Altersgeldsatzes ist wie die reguläre Höchstversorgung ebenfalls auf 71,75 % begrenzt.

Bei den altersgeldfähigen Dienstzeiten werden gemäß § 89 LBeamtVGBW Zeiten im Pfarrdienstverhältnis und vergleichbare Zeiten sowie der Wehr- bzw. Zivildienst berücksichtigt. Vordienst- und Ausbildungszeiten bleiben ebenso außer Betracht wie Zeiten, für die bereits Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden. Mit dem nunmehr im Landesrecht eingefügten Verweis auf § 24 Abs. 3 LBeamtVGBW ist zudem klargestellt, dass auch bei Doppelbeamtenverhältnissen keine doppelte Berücksichtigung von korrespondierenden Zeiten bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und bei der altersgeldfähigen Dienstzeit erfolgen darf.

## ***Erneute Berufung eines auf Antrag entlassenen ehemaligen Beamten ins Beamtenverhältnis***

Kapitalbeträge nach § 92 Abs. 3 S. 4 LBeamtVGBW sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 11 LBeamtVGBW zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von

## Versorgungsbericht 2019

---

Versorgungsbezügen ergeben (§ 92 Abs. 3 S. 6 LBeamtVGBW). Liegt die Zahlung der Abfindung, Beitragserstattung oder der Kapitalbetrag teilweise vor dem 01.01.2011, sind auch diese Beträge entsprechend zu dynamisieren. Die Kapitalbeträge sind daher grundsätzlich auch um die bis zum 01.01.2011 vorgenommenen Versorgungsanpassungen zu erhöhen.

### ***Übergangsregelung für die Fälle des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Renten aufgrund der Trennung der Alterssicherungssysteme***

Gemäß § 35d Abs. 1 PfarrVersG i. V. m. § 108 LBeamtVGBW gilt die Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten nur noch für die **am 31.12.2011 vorhandenen Pfarrer und Versorgungsempfänger**.

Übersteigt danach die Gesamtversorgung aus beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und Renten die in § 108 Abs. 2 LBeamtVGBW genannte Höchstgrenze, sind die Versorgungsbezüge um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen. Dies gilt ebenfalls für Versorgungsbezüge, deren Berechnung auch Zeiten gemäß § 21 Abs. 3 LBeamtVGBW vor dem 01.01.2011 bzw. 01.01.2012 zugrunde liegen.

Der Ruhensregelung des § 108 LBeamtVGBW unterliegen ebenfalls auch sonstige Versorgungsleistungen, die zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind und zwar nur dann, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11.02.2018 (AZ Vf 1-VII-13) die Regelung des Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) für nichtig erklärt. Da die Regelung wortidentisch mit dem baden-württembergischen § 108 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 LBeamtVGBW ist, wurde dieser entsprechend angepasst.

Paragraf 108 LBeamtVG soll – wie auch die Vorgängervorschrift des § 55 BeamtVG – gewährleisten, dass die Gesamtversorgung aus beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und sonstigen Rechten die Höchstgrenze eines „Nur-Beamten“ nicht übersteigt. Die Vorschrift hat zum Ziel, eine sachlich nicht zu rechtfertigende Überversorgung aus öffentlichen und – aufgrund des Verweises aus dem Kirchenrecht in das Landesrecht – kirchlichen Mitteln zu verhindern.

Sind die zusätzlichen Versorgungsleistungen dementsprechend ebenfalls mit mindestens der Hälfte der Beiträge durch den öffentlichen Dienstherrn finanziert worden, werden diese auch bei der Ruhensregelung berücksichtigt.

Beruhet die Versorgung auf einem Dienstverhältnis, das vor dem 01.01.1966 begründet wurde, ist § 108 LBeamtVGBW mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 % gemindert und neben den Renten mindestens ein Betrag von 40 % der Versorgungsbezüge (vor der Rentenrechnung) belassen wird (§ 35d Abs. 1 PfarrVersG i. V. m. § 102 Abs. 2 LBeamtVGBW).